UMSATZSTEUER aktuell

- Gesetzesänderungen
- UStR Wartungserlass 2025 und 2026
- Entfall Toleranzregel Vorsteuerabzug für zu Unrecht ausgewiesene USt
- Steuerschuld auf Grund der Rechnung
- Optionsmöglichkeiten beim Vorsteuerabzug für Anlagegüter
- Rechnung, Vorsteuerabzug, unwesentliche Rechnungsmerkmale
- Steuerfalle Doppelerwerb (Anlagenbau über die Grenze)
- Fallbeispiele aus der Betriebsprüfung (Generalklausel B2B)
- Aktuelle Judikatur (ausgewählte Fälle)
- Kleinunternehmerbefreiung ab 1.1.2025
- Verkauf Patientenstock Arzt

zusammengestellt von HR Mag. Gerhard Kollmann
Stand: November 2026
nur für Schulungszwecke, ohne Gewähr

UStG – Änderungen ab 1.1.2027

AbgÄG 2026 (Begutachtungsentwurf):

- § 7 Abs 1 Z 3 (Steuerfreier **Touristenexport** ins Drittland):
  Rechnungsbetrag mindestens **125,-** (bisher 75,-, jeweils brutto)
- Art 3 Abs. 6 (Bagatellgrenze 10.000,- für innergem. Versandhandel und elektronische Dienstleistungen):
  Automatischer Verzicht bei Inanspruchnahme des **EU-OSS**
- Art 1a (**Konsignationslager**):
  Auslaufen der Sonderregelung mit 30.6.2028

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

UStG – Änderungen ab 1.1.2027

SACHBEZUG NEU FÜR ELEKTROAUTOS AB 2027

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Sachbezugswerteverordnung geändert wird (auszugsweise und gekürzt)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Z 2 des EStG 1988 … . wird ….. verordnet:

Die Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugs-werteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2001 ….. wird wie folgt geändert:

UStG – Änderungen ab 1.1.2027

SACHBEZUG NEU FÜR ELEKTROAUTOS AB 2027

1. § 4 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Abweichend von Z 1 und Z 2 ist für Kraftfahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm pro km im Kalenderjahr **2027** ein Sachbezugswert von **0,375%** der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und Nova), maximal 180,- monatlich, anzusetzen und **ab** dem Kalenderjahr **2028** ein Sachbezugswert von **0,625%** der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und Nova), maximal 300,- monatlich, anzusetzen.

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

UStG – Änderungen ab 1.1.2027

Beispiel:

Anschaffungskosten (brutto)	40.000,-	48.000,-	60.000,-
Sachbezug 2027 mtl. 0,375%	150,-	180,-	180,- (max.)
Sachbezug ab 2028 mtl. 0,625%	250,-	300,-	300,- (max.)

Sachbezug Elektroauto ab 2027

Rechtsgrundlage für Sachbezug **Lohnsteuer**:
§ 15 Abs 2 Z 2 EStG iVm dazu ergangenen Sachbezugswerte-VO.

Sachbezug **Umsatzsteuer**: allgemeine Regeln, Sachbezugswerte-VO nicht anwendbar (Null für E-Autos auch bereits vor 2027 rechtlich nicht gedeckt)

Die VO gilt NUR für die Einkommensteuer (siehe Präambel zur VO vorige Seite), es gibt gar keine gesetzliche VO-Ermächtigung des Finanzministers für Zwecke der Umsatzsteuer.

Dennoch gängige **Verwaltungspraxis**, basierend auf (völlig unverbindlichen) UStR des BMF, insb. Rz 672 UStR (Sachzuwendungen an Arbeitnehmer):

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Sachbezug Elektroauto ab 2027

„….. Unabhängig davon, ob es sich um einen Eigenverbrauch oder einen tauschähnlichen Umsatz handelt, können aus Vereinfachungsgründen **(!)** zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Sachzuwendungen jene Werte herangezogen werden, die den Sachbezügen bei der Lohnsteuer zu Grunde gelegt werden…..“;

Anm.: Bescheide des FA dürfen nicht auf diese Rechtsansicht gestützt werden; Unternehmer, BFG und VwGH sind nicht daran gebunden.

Sachbezug DN Elektroauto ab 2027 unterliegen auch der SV-Pflicht sowie DB, DZ, KommSt. Arbeitnehmerbeiträge vermindern den Sachbezug (wie seit jeher bei Verbrennerautos).

Sachbezug Kfz Dienstnehmer

VwGH 30.06.2026, Ro 2024/15/0028 - Zurverfügungstellung eines Firmenfahrzeugs zur Privatnutzung

Wurden im Arbeitsvertrag keine konkreten Zahlungen für eine Fahrzeugüberlassung zur Privatnutzung vereinbart, müssen Feststellungen getroffen werden, in wessen primärem Interesse einem Mitarbeiter ein Firmenfahrzeug zugewiesen wurde und wie sich die konkrete Verwendung des Fahrzeugs auf dienstliche und private Fahrten aufteilt. (vgl. Rn 19)

Liegen – wie …. im Falle echter Außendienstmitarbeiter naheliegend ist – nur private Fahrten von untergeordnetem Interesse vor und besteht ein vorwiegend arbeitgeberseitiges Interesse am Nichtausschluss der Privatnutzung, ist auch nicht davon auszugehen, dass die Privatnutzung des Fahrzeuges in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Arbeitsleistung steht, sodass ein gesonderter entgeltlicher Leistungsaustausch vorläge.

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Sachbezug Kfz Dienstnehmer

Vielmehr kommt es in diesen Fällen gegebenenfalls zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung nach § 3a Abs. 1a Z 1 UStG (vgl. VwGH 22.5.2014, 2011/15/0176)

Anderes kann allerdings – was hier nicht abschließend beurteilt werden muss – bei Firmenfahrzeugen gelten, die im primären Interesse des Arbeitnehmenden eingesetzt werden. Wenn die Zurverfügungstellung eines Firmenfahrzeugs zur Privatnutzung nämlich – ohne überwiegende betriebliche Notwendigkeit – im Rahmen der Lohnverhandlungen vereinbart worden ist, um den Arbeitnehmer gezielt zum Eingang des Dienstverhältnisses zu bewegen (etwa bei Geschäftsführern oder Dienstnehmern in gehobenen Positionen ohne regelmäßigen Außendienst), kann sie einen Teil der Barvergütung substituieren und insofern durchaus einen entgeltlichen Leistungsaustausch bewirken. (Rn 22).

UStG – Gesetzesänderungen 1.1.2026

Echte **Steuerbefreiung** ab 1.1.2026 für

- **Verhütungsmittel und**
- **Damenhygieneartikel (bisher 10%)**

§ 6 Abs 1 Z 5b neu

Rz 731d UStR neu – Wartungserlass 2025

Die Lieferung von chemischen, hormonellen und mechanischen Verhütungsmitteln sowie von Waren der monatlichen Damenhygiene aller Art (aus Unterpositionen 3924 90, 4014 90, 0511 99 39 und 9619 00 der Kombinierten Nomenklatur) ist ab 1.1.2026 von der Umsatzsteuer befreit (siehe § 6 Abs. 1 Z 5b UStG 1994).

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

UStG – Gesetzesänderungen 1.1.2026

§ 6 Abs. 1 Z 16 erster Gedankenstrich neu ab 1.1.2026 (BBKG 2025):

– die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke, sofern **kein besonders repräsentatives Grundstück** für Wohnzwecke vorliegt.

Ein besonders repräsentatives Grundstück für Wohnzwecke liegt vor, wenn die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten, aktivierungspflichtigen Aufwendungen und/oder der Kosten von Großreparaturen für das Grundstück für Wohnzwecke, samt Nebengebäuden und sonstigen Bauwerken, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Anschaffung bzw. des Beginns der Herstellung, mehr als **2,000.000,- Euro** betragen.

Bei Grundstücken, die typischerweise zur Vermietung mehrerer Mietgegenstände für Wohnzwecke bestimmt sind (zB Zinshaus), ist für die Beurteilung der Kostengrenze auf den einzelnen Mietgegenstand abzustellen.

UStR – Wartung 2026

Vermietung von Wohnungen über AK von € 2 Mio ab 1.1.2026 zwingend unecht steuerbefreit – kein Vorsteuerabzug (Rz 898e bis g, 899d UStR)

AK / HK, aktivierungspfl. Aufwendungen und Großreparaturen über € 2 Mio (netto) innerhalb von 5 Jahren ab Anschaffung / Herstellung;

Vermietung für Wohnzwecke (auch Untervermietung)

Beispiel 1:

AK Villa (inkl. Grund und Boden) durch GmbH im Jänner 2026 um 3 Mio, Vermietung an Gesellschafter, Untervermietung an Tochter.

Vermietung + Untervermietung unecht befreit, kein VSt-Abzug, keine Option möglich

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

UStR – Wartung 2026

Beispiel 2:

Ehepaar erwirbt Grundstück um 400.000,- und errichtet darauf ein Landhaus um 1,8 Mio. Vermietung an fremden Dritten für Wohnzwecke.

Vermietung unecht befreit, kein VSt-Abzug, keine Option möglich

Zwingende Befreiung nur bei Anschaffung nach 31.12.2025:

Beispiel 3:

Erwerb Villa Jänner 2025 um 3 Mio.

Anschaffung vor 1.1.2026, daher Vermietung stpfl. mit 10%, Vorsteuerabzug grundsätzlich möglich.

UStR – Wartung 2026

Zwingende Befreiung nur bei Anschaffung bzw. für AK nach 31.12.2025:

Kostengrenze 2 Mio. gilt für Aufwendungen im räumlichen als auch zeitlichen (5 Jahre) Zusammenhang mit dem Wohngrundstück (etwa Wohngebäude + Garage + Gartenhaus + Schwimmbad)

Beispiel 4:
GmbH AK Villa Jänner 2025 um 1,5 Mio, fremdübliche Vermietung an Gesellschafter. Totalumbau 2026 um 1,7 Mio, Zubau 2028 um 900 T.

2026 und 2027: Vermietung 10%, VSt-Abzug möglich (1,7 < 2 Mio)
2028: 2 Mio-Grenze überschritten (1,7 + 0,9 = 2,6 Mio)

2028: Kein Vorsteuerabzug für Kosten 2028
ab 2028: negative Vorsteuerberichtigung (jährlich 1/20 von Vorsteuer 2025 und 2026)

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

UStG - Gesetzesänderungen

Vorsteuerpauschalierung – höhere Grenzen ab 1.1.2025 (§ 14 Abs 1)

Unternehmer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb, deren Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als € 320.000,- (für Veranlagung 2025) betragen haben, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von **1,8%** des Gesamtumsatzes (ausgenommen Umsätze aus Hilfsgeschäften, z.B. Anlageverkäufen), berechnen. Siehe auch Rz 2233 UStR-Wartung 2025.

Jahr	Umsatzgrenze	maximal
2024	220.000,-	3.960,-
2025	320.000,-	5.760,-
Ab 2026	420.000,-	7.560,-

UStG - Gesetzesänderungen

Gesetzestext § 11 Abs. 12 UStG
idF AbgÄG 2025:

„(12) Hat der Unternehmer in einer Rechnung **an einen Unternehmer** für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen Steuerbetrag, den er nach diesem Bundesgesetz für den Umsatz nicht schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er diesen Betrag auf Grund der Rechnung, ausgenommen er berichtigt die Rechnung gegenüber dem Abnehmer der Lieferung oder dem Empfänger der sonstigen Leistung entsprechend. Im Falle der Berichtigung gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.“

Details siehe später

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

UStR Wartungserlass 2025

Ausbildungskostenrückersatz nicht steuerbar

Rz 19a UStR neu

Ein auf Grund einer Kündigung vom Arbeitnehmer zu zahlender Ausbildungskostenrückersatz ist nicht umsatzsteuerbar. Es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen der Zahlung des Rückersatzes und einer Leistung des Arbeitgebers (siehe EuGH 18.7.2007, Rs C-277/05, *Société thermale d'Eugénie-les-Bains*).

UStR Wartungserlass 2025

Maßgeblichkeit des Außenverhältnisses

Zurechnung von Umsätzen

Rz 130 UStR NEU lautet:

Leistender Unternehmer hinsichtlich der Lieferungen und sonstigen Leistungen iSd § 1 Abs. 1 Z 1 UStG ist, wer die Leistungen im eigenen Namen erbringt. Entscheidend ist im Allgemeinen, wer im Außenverhältnis zur Leistungserbringung verpflichtet ist (vgl. VwGH 27.3.2024, Ra 2021/13/0093 mVa VwGH 18.9.2003, 2000/15/0034).

Anm.: Unternehmereigenschaft auch entscheidend für Recht auf Vorsteuerabzug, typische Problemstellung: Sonderbetriebsvermögen

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

UStR Wartungserlass 2025

Änderung der Bemessungsgrundlage

Rz 2386 UStR (auszugsweise) lautet:

Die Berichtigung hat jeweils für den Veranlagungszeitraum (Voranmeldungszeitraum) zu erfolgen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Eine im Veranlagungszeitraum des Eintritts der Änderung **unterlassene** Berichtigung kann **nicht** in einem **späteren** Zeitraum nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.9.2024, Ra 2023/15/0075 sowie VwGH 4.8.2022, Ra 2022/13/0070).

UStR Wartungserlass 2025

Änderung der Bemessungsgrundlage

Rz 2405 UStR (unverändert)

Für die insolvenzrechtliche Einordnung der Umsatzsteuerforderung ist davon auszugehen, dass die Uneinbringlichkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 UStG in der Regel vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eintritt und dieser Rückforderungsanspruch somit eine Insolvenzforderung darstellt.

Die Vorsteuerberichtigung ist daher als Steuer des **letzten Voranmeldungs-zeitraumes vor** der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durchzuführen bzw. festzusetzen.

vgl. Kollmann, Umsatzsteuer leicht verständlich, 7. Auflage, Abschnitt 2.13, Seite 177

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Zu Unrecht ausgewiesene USt

Grundsatz:

- kein Vorsteuerabzug bei **zu Unrecht ausgewiesener Umsatzsteuer** (vgl. Rz 1824 UStR mit Hinweis auf EuGH und VwGH)

Ausnahme (VSt-Abzug toleriert, aber nur bis 31.12.2023):

- Rz 1825 UStR bei § 11 Abs 12 dennoch zulässig (außer Steuerbetrag erkennbar über Normalsteuersatz), aber:
- **nicht** in Fällen des Reverse Charge (Wartungserlass 2009, vgl. auch Rz 2602)
- **nicht** bei nicht steuerbaren Auslandsumsätzen (USt-Protokoll 2008), arg.: § 11 Abs 14
- **nicht** im Vorsteuererstattungsverfahren

Zu Unrecht ausgewiesene USt

Toleranzregelung Rz 1825 UStR wurde ab 1.1.2024 gestrichen
(UStR Wartungserlass November 2023)

Bis 31.12.2023 darf (= durfte) aus Gründen der Rechtssicherheit für die Leistungsempfänger und um Wirtschaftsabläufe nicht in systemwidriger Weise zu behindern, darf eine gemäß § 11 Abs. 12 UStG geschuldete Steuer vom Leistungsempfänger als Vorsteuer abgezogen werden ….

Dies gilt nicht, wenn dem Leistungsempfänger Umstände vorliegen, aus denen er schließen muss, dass die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer vom Leistenden bewusst nicht an das Finanzamt abgeführt wird oder wenn für den Leistungsempfänger erkennbar ist, dass die ausgewiesene Steuer höher ist, als sie dem Normalsteuersatz (§ 10 Abs. 1 UStG) entspricht. ……

Anm.: typ. Beispiele bisher: zu hoch ausgewiesene USt (20% statt 10%); Kleinunternehmer stellt USt in Rechnung; steuerfreier Transport mit 20%; USt trotz möglicher steuerfreier igL im Veranlagungsverfahren

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Zu Unrecht ausgewiesene USt

Beispiel 1:

Deutscher Rechtsanwalt berät österr. Unternehmer:

a) Rechnung mit deutscher USt (19%)
b) Rechnung mit österreichischer USt (20%)

In beiden Fällen USt zu Unrecht ausgewiesen, daher nicht als Vorsteuer abzugsfähig, weder im Erstattungsverfahren (a) noch in der UVA (b)

Richtig wäre:
Rechnung ohne USt-Ausweis mit Angabe UID Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger sowie Hinweis auf Reverse Charge

- Reverse Charge auch bei fehlenden Hinweisen in Rechnung (UVA Kz 057)
- Vorsteuerabzug für Reverse Charge USt steht trotzdem zu (UVA Kz 066)
- Steuerschuld kraft Rechnung beim deutschen Rechtsanwalt

Zu Unrecht ausgewiesene USt

Beispiel 2:

Deutscher Großhändler verkauft Waren an österr. Einzelhändler:

a) Rechnung mit deutscher USt
b) Rechnung mit österreichischer USt

In beiden Fällen USt zu Unrecht ausgewiesen (wenn steuerfreie igL abstrakt möglich), daher nicht als Vorsteuer abzugsfähig, weder im Erstattungsverfahren (a) noch in der UVA (b)

Richtig wäre:
Rechnung ohne USt-Ausweis mit Angabe UID Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger + Hinweis auf steuerfreie ig. Lieferung

- Erwerbsteuerpflicht beim österr. Einzelhändler auch bei fehlenden Hinweisen in der Rechnung
- Vorsteuerabzug für Erwerbsteuer steht trotzdem zu
- Steuerschuld kraft Rechnung beim deutschen Großhändler

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Steuerschuld auf Grund der Rechnung

EuGH zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei zu hoch ausgewiesener Steuer, wenn die Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind

Art. 203 MwSt-RL idF RL 2016/1065 ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Dienstleistung erbracht hat und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, nach dieser Bestimmung den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil diese Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

EuGH 08.12.2022, C-378/21, *P GmbH gegen Finanzamt Österreich*

Steuerschuld auf Grund der Rechnung

EuGH (2. Urteil) zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung

Art. 203 MwSt-RL idF RL (EU) 2018/1695 ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Leistung erbracht und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, den einem Nichtsteuerpflichtigen zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehr-wertsteuer nicht schuldet, selbst wenn er gleichartige Leistungen auch an andere Steuerpflichtige erbracht hat.

Die Richtlinie 2006/112 (MwSt-RL) idF RL 2018/1695 ist dahin auszulegen, dass nur nicht steuerpflichtige Personen als „Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind“, im Sinne des Urteils vom 8. 12.2022, C-378/21, *Finanzamt Österreich* (Endverbrauchern fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer) einzustufen sind. Somit fallen Steuerpflichtige, die in einer bestimmten Situation nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, nicht unter diese Wendung.

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Steuerschuld auf Grund der Rechnung

EuGH zur Steuerschuld kraft Rechnungslegung

…….. Die Richtlinie 2006/112 (MwSt-RL) idF RL 2018/1695 ist dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegensteht, dass im Fall einer vereinfachten Rechnungslegung gemäß Art. 238 MwSt-RL in geänderter Fassung eine Steuerbehörde oder ein nationales Gericht durch Schätzung ermittelt, für welchen Anteil der Rechnungen ein Steuerpflichtiger, der zu Unrecht Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt hat, diese Steuer nach Art. 203 MwSt-RL in geänderter Fassung schuldet, sofern bei einer solchen Schätzung alle relevanten Umstände berücksichtigt werden und der Steuerpflichtige unter Beachtung der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit sowie der Verteidigungsrechte die Möglichkeit hat, die mit dieser Methode erzielten Ergebnisse in Frage zu stellen.

EuGH 01.08.2025, C-794/23, Finanzamt Österreich gegen P GmbH

Steuerschuld auf Grund der Rechnung

Gesetzestext § 11 Abs. 12 UStG

idF AbgÄG 2025:

„(12) Hat der Unternehmer in einer Rechnung **an einen Unternehmer** für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen Steuerbetrag, den er nach diesem Bundesgesetz für den Umsatz nicht schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er diesen Betrag auf Grund der Rechnung, ausgenommen er berichtigt die Rechnung gegenüber dem Abnehmer der Lieferung oder dem Empfänger der sonstigen Leistung entsprechend.
Im Falle der Berichtigung gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.“

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Optionsmöglichkeiten beim Vorsteuerabzug bei der Anschaffung beweglicher Anlagegüter

Bei der Anschaffung von gemischt (teils privat, teils unternehmerisch) genutzten beweglichen Anlagegütern ist **ab 10%iger** betrieblicher oder anderer unternehmerischer Nutzung der **volle** Vorsteuerabzug vorzunehmen (dafür volle USt-Pflicht bei späterem Verkauf) = Grundsatz (automatisch), keine Option erforderlich.

Es kann im Jahr der Anschaffung aber auch **aufgeteilt** werden (Vorteil: kein Eigenverbrauch vom Privatanteil, USt beim Verkauf nur hinsichtlich des unternehmerisch genutzten Anteils).

Als dritte Möglichkeit kann das Investitionsgut dem nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet werden (EuGH 8.3.2001, C-415/98, „Bakcsi"). Die Vorsteuerabzugsberechtigung für die laufenden Betriebskosten bleibt von der Option unberührt. So sind etwa für einen gemischtgenutzten Klein-LKW, der „ins Privatvermögen" optiert wurde, die Vorsteuern für Treibstoff und Reparaturen weiterhin abzugsfähig.

Frist: schriftlich (formlos) ans Finanzamt bis zum Ende des Veranlagungszeitraumes der Anschaffung (mit Jahresabschluss oder Steuererklärung wäre zu spät).

Beispiel: Standardfall Vorsteuerabzug

Kleinbus, 60% betrieblich, 40% privat.
Voller Vorsteuerabzug, jährlicher Eigenverbrauch in Höhe des Privatanteils (40% der AfA).

\+ Vorteile: Finanzierungsvorteil gegenüber der Aufteilungsvariante; späteren Nutzungsänderungen kann durch Ansatz eines niedrigeren bzw. höheren Privatanteils Rechnung getragen werden.

– Nachteile: Laufende Eigenverbrauchsbesteuerung; voller Verkaufserlös umsatzsteuerpflichtig.

Optionsmöglichkeit 1 (Aufteilung):

Der Unternehmer kann bewegliche Anlagegüter im Jahr der Anschaffung aufteilen und auf den Vorsteuerabzug für den privat genutzten Teil verzichten. Diese Zuordnungsentscheidung muss für jedes einzelne Anlagegut bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden.

Beispiel: anteiliger Vorsteuerabzug

Kleinbus, 60% betrieblich, 40% privat.
Vorsteuerabzug nur für 60%, daher keine Eigenverbrauchsbesteuerung mehr erforderlich.

\+ Vorteile: Späterer Verkaufserlös nur anteilig (dem unternehmerisch genutzten Teil entsprechend) umsatzsteuerpflichtig.

– Nachteil: Spätere Verwendungsänderung (z.B. bei Anschaffung 60% unternehmerische Nutzung, ab dem dritten Jahr 80% unternehmerisch) führt zu keiner positiven Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 10 UStG. Somit ergäbe sich in diesem Fall insgesamt ein geringerer Vorsteuerabzug als bei der Grundsatzvariante.

Optionsmöglichkeit 2 („Opting out"):

Der Unternehmer kann bei gemischter (teilweise unternehmerischer und privater) Nutzung Investitionsgüter **zur Gänze** dem **nichtunternehmerischen** Bereich zuordnen (EuGH, Urteil „Bakcsi" vom 8. 3. 2001, C-415/98), schriftliche Erklärung ans Finanzamt wie bei Option 1.

\+ Vorteile: Späterer Verkaufserlös nicht (dem unternehmerisch genutzten Teil entsprechend) umsatzsteuerbar, da der Gegenstand gedanklich zum „Privatvermögen" gehört bzw. im Fall der Einlage dort verbleibt.

– Nachteil: Kein Vorsteuerabzug

Trotz Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich bleibt der Anspruch auf Vorsteuerabzug für die **laufenden Kosten** (Treibstoff, Reparaturen etwa eines Kleinbusses) erhalten.

Denkbare praktische **Anwendungsfälle**:

- Einlage eines Kleinbusses oder E-Autos aus dem Privatvermögen.

- Kauf Kleinbuss oder E-Auto von Privatperson oder von unecht befreitem Unternehmer (in diesen Fällen wäre ohnehin kein Vorsteuerabzug möglich!).
- Kauf eines differenzbesteuerten Kleinbusses.
- Weiters zu überlegen wäre eventuell die Zuordnung ins Privatvermögen bei erwarteten Wertsteigerungen, wenn also der Verlust des Vorsteuerabzugs geringer wäre als die zu erwartende Umsatzsteuer beim Verkauf des gemischt genutzten Anlagegutes.

Bei Unterlassen der schriftlichen Zuordnungserklärung (mit Option der Zuordnung zum „nichtunternehmerischen Bereich") wäre ein späterer Verkaufserlös umsatzsteuerbar und -pflichtig, da kein gesetzlicher Zusammenhang zwischen USt-Pflicht beim Verkauf und der Möglichkeit des vorangegangenen Vorsteuerabzugs besteht (anders bei der Entnahme, wonach eine Eigenverbrauchsbesteuerung nur erfolgt, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben).

Exkurs: Einkommensteuer:

Für die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen ist völlig unabhängig von der umsatzsteuerlichen Beurteilung das Überwiegensprinzip (50%-Grenze) anzuwenden.

Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Gebäude

Für gemischt genutzte Gebäude steht der Vorsteuerabzug nach österreichischem UStG nur anteilig für den unternehmerisch genutzten Teil zu.

Der VwGH trifft dazu in seiner Entscheidung 2009/15/0100 vom 28. 5. 2009 folgende grundsätzliche Feststellungen:

a) § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a ist unabhängig von § 12 Abs. 2 Z 1 UStG anwendbar.

b) Soweit die gemischte Nutzung eines Gebäudes darauf zurückzuführen ist, dass ein Teil des Gebäudes als private Wohnung des Unternehmers Verwendung findet, ergibt sich der anteilige Vorsteuerausschluss (auch abschließend) aus § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG. Einer Bezugnahme auf § 12 Abs. 2 Z 1 UStG bedarf es daher nicht.

c) Werden räumliche Bereiche eines Gebäudes unterschiedlich genutzt, die einen betrieblich, die anderen privat, so erfolgt einkommensteuerlich eine Aufteilung in einen betrieblichen und einen privaten Teil.

d) Für Zwecke der **Aufteilung** des Gebäudes ist zunächst **jeder Raum** als betrieblicher oder als privater Raum einzustufen. Diese Einstufung erfolgt nach dem Überwiegen der betrieblichen oder privaten Nutzung.

e) Die Ermittlung des nicht abziehbaren Anteils richtet sich grundsätzlich nach der anteiligen Nutzfläche, wobei Räume, die von vornherein gemeinschaftlichen Zwecken dienen (wie Heizraum, Tankraum, Stiegenhaus) das Aufteilungsverhältnis nicht beeinflussen. Dies gilt sowohl im betrieblichen Bereich als auch im Bereich der Vermietung.

Beispiel: Vorsteuerabzug Gebäude

Betrieblicher Anteil Gebäude 15%	*.....*	*Vorsteuerabzug für 15%*
Betrieblicher Anteil Gebäude 40%	*.....*	*Vorsteuerabzug für 40%*

Eine **Änderung des Nutzungsverhältnisses** (unternehmerisch/privat) stellt einen Anwendungsfall für eine Vorsteuerberichtigung dar. Eine Eigenverbrauchsbesteuerung findet – anders als bei beweglichen Anlagegütern - auch bei Erhöhung des privat genutzten Anteils nicht statt (§ 12 Abs 3 Z 4 UStG).

Hinweis: Auch die Anschaffung / Herstellung von Gebäuden gilt (ab 10%) grundsätzlich zur Gänze für das Unternehmen ausgeführt („ 12 Abs 2 Z 1 lit a UStG). Dabei besteht ebenso wie bei beweglichen Anlagegütern die (schriftliche) **Option** zur Aufteilung. In diesem Fall „verbaut" man sich allerdings die Möglichkeit für eine spätere positive Vorsteuerberichtigung im Fall einer Nutzungsänderung.

Exkurs Einkommensteuer:

*Für die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen und die Bilanzierungspflicht von beweglichen Anlagegütern gilt – völlig **unabhängig** von der umsatzsteuerlichen Behandlung und Option – das Überwiegensprinzip.*

Bei unbeweglichen Anlagegütern (Grundstücken, Gebäuden) ist für die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen eine Aufteilung in den betrieblichen und privaten Teil vorzunehmen. Nur der betrieblich genutzte Teil gehört zum Betriebsvermögen. Eine Aufteilung ist nicht vorzunehmen, wenn entweder der betriebliche oder der private Teil nur von untergeordneter Bedeutung ist (<20%).

Die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen spielt eine besondere Rolle bei der Veräußerung oder Entnahme des Anlagegutes, da nur insoweit eine Versteuerung der stillen Reserven zu erfolgen hat.

Generalklausel B2B (§ 3a Abs 6 UStG)

Wenn es für die **sonstige Leistung** an einen **Unternehmer** keine Ausnahme (Sonderbestimmung) gibt, kommt die Generalklausel B2B zur Anwendung.

Sonstige Leistungen an Unternehmer sind gem. § 3a Abs. 6 UStG dort steuerbar, wo der **Leistungsempfänger** sein Unternehmen betreibt ("Stammhaus", Geschäftsleitung).

Wird die Leistung an eine Betriebsstätte erbracht, ist stattdessen der Ort der **Betriebsstätte** maßgebend.

Beispiele für Generalklausel B2B:
Rechtsanwälte, Steuerberater, Handels- und Versicherungsvertreter
Vortragende, Künstler (Rechnung an Veranstalter)

Unternehmerbegriff (§ 3a Abs. 5 UStG)

Bedeutung der UID des Empfängers

Innergemeinschaftliche Lieferungen:
Seit 1.1.2020 materiellrechtliche Voraussetzung für Steuerfreiheit

Sonstige Leistungen - Unternehmereigenschaft des Empfängers (insb. iZm Generalklausel B2B): UID keine materiellrechtliche Voraussetzung (!), freie Beweiswürdigung

Beispiel: Steuerberater Ö (Wien) erstellt für Unternehmer D (München) Schlussbilanz für Betriebsaufgabe 31.12.2020, stellt Honorarnote im April 2022 und gibt ZM ab. D wurde UID im Oktober 2021 vom FA München aberkannt.
Leistungsort gem. § 3a Abs 6 UStG: Deutschland, auch wenn Ö in der Re. keine gültige UID des Empfängers mehr angeben kann. Ö hat kein Besteuerungsrecht. ZM nicht möglich, aber ohne Konsequenzen (kein Verschulden des Ö). Unternehmereigenschaft endet nicht mit Betriebsaufgabe (vgl. Rz 199 UStR, z.B. Empfang oder Ausstellung von Rechnungen nach Einstellung des Betriebes)!

Generalklausel B2B (§ 3a Abs 6 UStG)

Sonderregelungen gelten nur für folgende Leistungen:

Grundstücksleistung	Grundstücksort
Personenbeförderung	Streckenprinzip
Eintrittsberechtigungen	Veranstaltungsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	Übergabeort

Generalklausel B2B (§ 3a Abs 6 UStG)

Sonstige Leistungen, die folgende **drei Voraussetzungen** erfüllen, sind in die **ZM** aufzunehmen:

- Generalklausel B2B
- Leistungsempfänger Unternehmer aus anderem EU-Staat
- Steuerpflichtig (nach Recht des Empfängerstaates)

Nicht aufzunehmen sind hingegen solche, die unter eine Sonderregelung fallen (z.B. Grundstücksleistungen).

Sonstige Leistungen, die an ausländische EU-Unternehmer erbracht werden und in die ZM aufzunehmen sind, gehören (logischerweise) niemals in die UVA, da nicht in Ö steuerbar.

Tätigkeitsortleistungen (§ 3a Abs 11 UStG)

a) Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter, für **Nichtunternehmer**

b) Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind, für **Nichtunternehmer**

c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände für **Nichtunternehmer**

d) Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, sowohl für **Unternehmer** als auch für **Nichtunternehmer**

Achtung: werden die unter a bis c aufgezählten Leistungen **an Unternehmer** erbracht, fallen sie unter die Generalklausel B2B (steuerbar im Empfängerstaat!)

Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 UStG)

Beispiel: Künstlerische Leistung

Ein deutscher, ein österreichischer und ein spanischer Künstler treten auf in der Wiener Stadthalle. Der Konzertveranstalter kommt aus Madrid.

Lösung:

Ort der Leistung der Künstler ist Spanien (Empfängerstaat!). Der Tätigkeitsort (Folie vorher) gilt nur bei Leistungen B2C.

deutscher Künstler: RC in Spanien
österr. Künstler: RC in Spanien
span. Künstler: Re. mit spanischer USt

Eintrittsberechtigungen (Vertragsbeziehung = Konzertveranstalter → Publikum): öUSt (13%), Tätigkeitsort

Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 UStG)

Beispiel: Künstlerische Leistung

Ein österreichischer Künstler tritt auf im Münchener Olympiastadion. Der Konzertveranstalter kommt aus Wien.

Lösung:

Ort der Leistung des Künstlers ist Österreich (Empfängerstaat!)

Künstler: Re. mit österreichischer USt (13%)

Eintrittsberechtigungen (Vertragsbeziehung = Konzertveranstalter zu Publikum): dt. USt (EU-OSS möglich)

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Voraussetzungen gem. Art. 1 Abs. 2 UStG:

- Lieferung eines **Gegenstandes**
- Lieferant = **Unternehmer** (ausg. Kleinunternehmer)
- **an** anderen **Unternehmer** für dessen Unternehmen oder jur. Person
- Gegenstand gelangt aus dem **EU-Gebiet** ins Inland

Keine Voraussetzung für ig. Erwerb:

- Erwerber verwendet UID

Ort des innergem. Erwerbs

- Ende der Versendung oder Beförderung (VSt-Abzug möglich)
  - Art. 40 der MWStSystRL
  - Art 3 Abs. 8 erster Satz UStG
- zusätzlich im UID-Staat bis zum Nachweis der Besteuerung im Bestimmungsland („Doppelerwerb", kein Vorsteuerabzug)
  - Art. 41 der MWStSystRL
  - Art 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG

© Mag. Gerhard Kollmann

Doppelerwerb

Typische Beispiele aus der Betriebsprüfung:

- Missglückte Reihen- und Dreiecksgeschäfte
- Kauf von Leasinggütern über die Grenze
- Kauf von Baumaterial für ausländische Baustelle
- Lieferung bei Kauf in ausl. Auslieferungslager
- irrtümliche Annahme eines innerg. Verbringens

Doppelerwerb

Beispiel:

Ein Anlagebauer aus Linz baut Hochöfen für ein Stahlwerk in Deutschland.

Die Teile dafür werden vom Linzer Anlagebauer teilweise aus dem eigenen Lager mitgenommen, teilweise aber direkt vom Verkäufer auf die Baustelle geliefert

a) aus Deutschland

b) aus Frankreich

c) aus Österreich

Der Anlagebauer tritt gegenüber den Teilelieferanten mit seiner österreichischen UID auf.

© Mag. Gerhard Kollmann

Doppelerwerb

Lösung:

Bau Hochöfen in Deutschland = Werklieferung (körperl. Gegenstand; keine „Grundstücksleistung“)

Steuerbar am Ort der Übergabe („ruhende Lieferung“) in Deutschland

Besteuerung mit Reverse Charge (gilt in Ö und D für alle sonstigen Leistungen und Werklieferungen durch ausl. Unternehmer)

Verbringen des Materials aus dem eigenen Lager in Österreich nach Deutschland: nicht steuerbar (Ausnahme vom ig. Erwerb durch Verbringen, sog. „vorübergehende Verwendung)

Daher grundsätzlich keine Registrierungspflicht in Deutschland

Ausnahme vom Erwerb gilt aber nur für bereits lagernde Ware, nicht für erste Warenbewegung anlässlich des Einkaufs

Doppelerwerb

Problematik:

Kauf von Teilen, die in Erfüllung des Kaufvertrages von einem EU-Staat in einen anderen transportiert werden:

ig. Lieferung und ig. Erwerb

Erwerb im Bestimmungsland

Bei „falscher“ UID: Doppelerwerb im UID-Staat

Warenbewegung von Frankreich oder Österreich nach Deutschland (Fall b und c) und Käufer verwendet österr. UID: ig. Erwerb in Deutschland + Doppelerwerb in Österreich (!); Tipp: unbedingt deutsche (und nur diese) UID beim Kauf verwenden

Warenbewegung innerhalb Deutschlands (Fall a): Rechnung mit deutscher USt, Vorsteuerabzug (Veranlagung in D oder Vorsteuervergütungsverfahren)

© Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer ab 1.1.2025 (Österreich)

- Befreiung bis 2024 nur im (Haupt-)Ansässigkeitsstaat möglich
- Ab 2025 auch in anderen EU-Staaten (Portal über FinanzOnline)
- **Schwellenwert Österreich € 55.000,-** (statt bisher € 35.000,-)
  - fiktive USt darf nicht mehr herausgerechnet werden;
  - dennoch Nettobetrag (ins. ust-pflichtig bzw. USt an FA abzuführen ist)
  - kein Antrag (Befreiung automatisch, wenn Vorjahresumsatz <= 55.000,- NETTO; gilt auch bei Neugründungen!)

- Befreiung auch für EU-ausländische Unternehmer
- zusätzliche Voraussetzung (nur für ausl. Unternehmer): **Antrag** + **Gesamtumsatz** in der EU max. € **100.000,- netto**
- Nationaler Schwellenwert + 100.000,- Grenze wurden im **Vorjahr** nicht überschritten
- umfangreiche Meldepflichten im Ansässigkeitsstaat

Kleinunternehmer ab 1.1.2025 (Österreich)

Ermittlung der Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer:

- Nach **Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung**
- Nicht nach Vereinnahmung
- Dies gilt auch bei Istbesteuerung
- Vereinnahmungszeitpunkt ist allerdings maßgeblich für Meldung in UVA bzw. USt-Erklärung

Beispiel: Umsatz 2025 nach Leistung = € 57.000,-, davon offen zum 31.12.2025 = € 3.000,- = vereinnahmt 2025 = € 54.000,-; dennoch ist die KU-Grenze 2025 überschritten → Umsätze 2026 steuerpflichtig

Vorsteuerabzug:

- Abzugsfähigkeit entscheidet sich ebenfalls nach Leistungszeitpunkt, nicht nach Rechnungsdatum oder Bezahlung
- Geltendmachung idR aber erst bei Bezahlung (ISt-Besteuerung)

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

Ausländische Unternehmer

Befreiung für Umsätze in Österreich:

- Nur für EU-ansässige Unternehmer (= Geschäftsleitung)
- Nicht möglich, wenn Geschäftsleitung im Drittland
- Unionsweiter Umsatz max. 100.000,- (auch Vorjahr)
- 55.000,- Grenze für Umsätze in Ö
- KU-Befreiung im Ansässigkeitsstaat keine Voraussetzung
- Antrag im Ansässigkeitsstaat über Portal
- Quartalsmeldungen (auch Null) bis Ende des Folgemonats
- Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (Beginn mit „EX“)

Kleinunternehmer

§ 6 Abs 1 Z 27 UStG (steuerfrei sind …. NEU ab 1.1.2025):

„die Umsätze der **Kleinunternehmer**.

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von € 55.000 (Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen.

Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.“

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

Anm.: EU-Ausländische Unternehmer

„Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht und
- der Unternehmer hat in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung im Rahmen eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a beantragt.

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, ist die Steuerbefreiung ab dem Tag der Mitteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer im Rahmen des Verfahrens im Sinne des Art. 6a anwendbar bzw. falls eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer bereits vorhanden ist, ab dem Tag, an dem der andere Mitgliedstaat die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer hinsichtlich der Steuerbefreiung im Inland bestätigt.“

Kleinunternehmer

EU-Ausländische Unternehmer

Die Kleinunternehmerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ansässigkeitsstaat ist nur (bzw. solange) möglich, wenn neben dem nationalen Schwellenwert auch der unionsweite Jahresumsatz 100.000,- noch nicht und im Vorjahr gar nicht überschritten wurde.

Berechnung des EU-Umsatzes (Abgrenzung nach Leistungszeitpunkt, nicht Vereinnahmung):

Lieferungen und sonstige Leistungen, die in der EU steuerbar (stpfl. oder echt befreit; unecht befreit nur bestimmte, siehe unten) sind, insb.:

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

Lieferungen:

- bewegte Lieferungen mit Abgangsort in einem EU-Staat, auch ig. Lieferungen und Drittlandsexporte (letztere auch an Privatpersonen)
- ig. Verbringungen von einem EU-Staat in einen anderen
- ruhende Lieferungen mit Übergabe in einem EU-Staat
- Versandhandelsumsätze an Private und Schwellenerwerber, soweit in der EU steuerbar (idR Bestimmungsland, außer bis 10.000,- p.a.)
- bei differenzbesteuerten Umsätzen das Entgelt
- pauschalierten Land- und Forstwirte: der Umsatz kann mit 150% des Einheitswertes geschätzt werden

NICHT dazu gehören Umsätze mit Lieferort (bei bewegten L. Abgangsort) im Drittland (z.B. Verkauf auf Messe in der Schweiz)

Kleinunternehmer

Sonstige Leistungen mit Leistungsort in der EU, z.B.:

- Generalklausel B2B (Sitz Empfänger) an Unternehmer in Ö oder anderem EU-Staat
- Generalklausel B2C an Nichtunternehmer durch einen Unternehmer in Ö oder anderen EU-Staat
- Grundstücksleistungen betr. ein Grundstück in der EU
- Personenbeförderung, Restaurantumsätze, Eintrittsberechtigungen mit Tätigkeitsort in der EU
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln mit Übergabe in der EU
- elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen in der EU
- andere sonstige Leistungen mit Leistungsort EU (siehe § 3a UStG)

NICHT dazu gehören Umsätze mit Leistungsort im Drittland (z.B. Katalogleistung für Schweizer Privatperson; Generalklausel B2B für Unternehmer aus Drittland, Grundstücksleistung betr. Grundstück im Drittland)

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

Anm.: Toleranzregelung NEU:

„Wird die Kleinunternehmergrenze oder – im Falle eines Unternehmers, der sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, – der Schwellenwert für den unionsweiten Jahresumsatz überschritten, ist die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar.

Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als **10%** kann die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwertes ist nicht auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen."

Kleinunternehmer

Anm.: Regelbesteuerung (rot = neu, ansonsten unverändert):

§ 6 Abs 3: „Der Unternehmer, dessen Umsätze nach Abs. 1 Z 27 befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich – bzw. wenn der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, über das Portal des anderen Mitgliedstaates – erklären, dass er auf die Anwendung des Abs. 1 Z 27 verzichtet. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres ausgeübt werden und bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (Bindefrist zur Steuerpflicht). Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen im Inland, kann der Verzicht nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden und ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären."

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

Einzelfragen

a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) **brutto oder netto**?

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

c) **Vorsteuerabzug** (Aufteilung etc.) , wenn Grenze überschritten wird und im selben Jahr teilweise unecht befreite als auch steuerpflichtige Umsätze erzielt werden?

Kleinunternehmer

a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) brutto oder **netto**?

Bis 2024 konnte aus den Umsätzen die fiktiv enthaltene USt herausgerechnet werden, es handelte sich daher de facto um "quasi Nettobeträge".

Diese Berechnung ist mit der Gesetzesänderung ab 1.1.2025 ausdrücklich ausgeschlossen.

Lt. UStG ist aber lediglich „hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwertes nicht auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen."

Das bedeutet lediglich, dass man in den Fällen, in denen die Befreiung zur Anwendung kommt, keine fiktive Umsatzsteuer "herunterrechnen" darf. Insoweit die Umsätze also tatsächlich steuerfrei sind, ergibt sich ohnedies kein Unterschied zwischen netto und brutto.

Sind die Umsätze aber tatsächlich steuerpflichtig, vermindert die an das Finanzamt abzuführende USt das Entgelt und es ist der **NETTOUMSATZ** heranzuziehen.

Dies gilt vor allem auch für den Vorjahresumsatz (55.000,-) sowie die 100.000,- Grenze; keine Zweifelsfrage, sondern klar im EU-Recht geregelt, siehe nächste Folie.

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

MWStSystRL Artikel 280a:

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

1. „Jahresumsatz im Mitgliedstaat“ den jährlichen Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen **ohne Mehrwertsteuer** eines Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat in einem Kalenderjahr;
2. „Jahresumsatz in der Union“ den jährlichen Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen **ohne Mehrwertsteuer** eines Steuerpflichtigen im Gebiet der Gemeinschaft in einem Kalenderjahr.

EU-Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses

Seite 11 unten (aus Arbeitsunterlage Nr. 1078):

" ..... Hinsichtlich der Festlegung dieses Schwellenwerts ist der MwSt-Ausschuss einstimmig der Auffassung, dass – wie bei der Berechnung des Gesamtwerts – der Betrag, der diesem Schwellenwert entspricht, **keine Mehrwertsteuer** enthält."

Kleinunternehmer

a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) brutto oder **netto**?

Beispiel 1:

In Österreich ansässiger Unternehmer hatte im Jahr 2024 einen Umsatz von 50.000,- + 20% USt = 60.000,- brutto als Spielwareneinzelhändler. Wegen Überschreitens der Kleinunternehmergrenze (bis 2024: 35.000,- netto) musste er 10.000,- Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Als Vorjahresumsatz aus Sicht des Jahres 2025 zählen daher selbstverständlich nicht die 60.000,- brutto, sondern nur die 50.000,- netto.

Der Unternehmer ist daher im Jahr 2025 steuerbefreiter Kleinunternehmer (automatisch, kein Antrag erforderlich!).

Erst ab Überschreiten der Umsatzgrenze von 60.500,- (55.000,- + 10% Toleranzgrenze) wird er im Jahr 2025 (ab dem Überschreitungsumsatz) steuerpflichtig.

Damit ist er für das Jahr 2026 ab dem ersten Cent von der Steuerbefreiung ausgeschlossen (aus Sicht des Jahres 2026 betrug der Vorjahresumsatz 2025 mehr als 55.000,-).

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) brutto oder **netto**?

Beispiel 1 - Spielwareneinzelhändler:

Umsatz 2025 unter 55.000,- netto, kein Regelbesteuerungsantrag aufrecht.

Umsatz 2026 bis 21.10.2026 bis 10:44 Uhr = 60.400,- (steuerfrei, "Bruttobetrachtung" überflüssig, da brutto = netto)

Nachfolgender Umsatz am 22.10.2026 um 11:15 Uhr = 110,-

Der Unternehmer wird im Jahr **2026** ab Überschreiten der Umsatzgrenze von 60.500,- (55.000,- + 10% Toleranzgrenze) steuerpflichtig. Für diesen "einen Umsatz", mit dem die Grenze von 60.500,- überschritten wird, ist eine "Quasi-Brutto"- Betrachtung zulässig.

Der ö. Schwellenwert wäre bei Annahme eines weiteren steuerfreien Umsatzes überschritten (60.510,-), daher ist dieser eine Umsatz nicht mehr steuerfrei, sondern steuerpflichtig; kann gegenüber dem Kunden die USt nicht auf den Kaufpreis aufgeschlagen werden, ist sie herauszurechnen, d.h. bei 20% netto = 91,67.

Alle weiteren Umsätze bis 31.12.2026 steuerpflichtig; ebenso Umsätze 2027.

Kleinunternehmer

a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) brutto oder **netto**?

Beispiel 2- Elektrohändler:

Ein Elektroeinzelhändler (Umsatz 2024 unter 55.000,-) hat am 15.10.2025 um 14:00 Uhr bereits einen Umsatz von 60.000,- (0%, also brutto = NETTO) erreicht. Um 14:20 verkauft er an einen Kunden 4 Laptops zu je 400,-.

Darf er in ein- und derselben Rechnung einen Laptop um 400,- mit 0% und die weiteren 3 Laptops mit 20% USt ausweisen?

Lösung: Ja; da es sich - auch gegenüber einem einzigen Kunden - um 4 Umsätze handelt, können bzw. müssen diese sogar steuerlich getrennt betrachtet werden.

Achtung bei Verkauf Laptops an andere Unternehmer: Reverse Charge ab einem Bestellbetrag von 5.000,- netto; z.B. w.o., aber 20 Laptops (1 Laptop 0%, 19 Laptops Reverse Charge)

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

a) Schwellenwerte (55.000,- und 100.000,-) brutto oder **netto**?

Beispiel 3:

In Österreich ansässiger Unternehmer hat Umsatz in Ö iHv. 90.000,- + 20% USt = 108.000,- brutto. Er möchte in Deutschland für weitere 10.000,- Versandhandelsumsätze die Kleinunternehmerbefreiung beantragen.

Wäre der Schwellenwert von 100.000,- ein Bruttobetrag, könnte er den entsprechenden Antrag gar nicht stellen. Tatsächlich bleibt er jedoch mit 90.000,- innerhalb der Grenze von 100.000,-

Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

§ 6 Abs 1 Z 27 UStG (steuerfrei sind …. NEU ab 1.1.2025):

„die Umsätze der **Kleinunternehmer**.

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von € 55.000 (Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen.

Bei **dieser** Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.“

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

– der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht …..

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

Gesetzestext spricht scheinbar eher dagegen (bei 55.000,- ausdrücklich bei „dieser“ Umsatzgrenze …., keine ähnliche Formulierung bei 100.000,- Grenze).

Dafür sprechen:

Grundsätzliche EU-einheitliche Berechnung siehe Art 288 (1) MWStSystRL

UStR Österreich:

Rz 995 (betr. 55.000,- Grenze): " .....Außer Ansatz bleiben Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 UStG 1994 steuerfrei sind."

Rz 998 UStR: "… Die Berechnung des unionsweiten Jahresumsatzes entspricht der Berechnung der Kleinunternehmergrenze (siehe Rz 995) auf unionsweiter Ebene.“

Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

Zu berücksichtigen sowohl für nationale (55.000,-) als auch EU-Grenze insb.

- die meisten typischen Bankumsätze
- Grundstückshandel
- Versicherungsumsätze
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- (inkl. Liebhaberei)

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

b) Sind (die meisten) **unecht befreiten Umsätze** auch bei der 100.000,- Grenze abzuziehen?

NICHT zu berücksichtigen für nationale (55.000,-) als auch 100.000,- Grenze insb.

- Postfrische Briefmarken
- Anlagegold
- Privatschulen
- Privatlehrer (Wifi-, BFI-Vortragende)
- Kurse von KöR oder Volksbildungsvereinen
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
- Heilbehandlung durch Ärzte und ähnliche Berufe
- Anlageverkäufe

Kleinunternehmer - Vorsteuerabzug

c) **Vorsteuerabzug** (Aufteilung etc.) , wenn Grenze überschritten wird und im selben Jahr teilweise unecht befreite als auch steuerpflichtige Umsätze erzielt werden?

Allgemeines:

Kleinunternehmer sind insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, als sie unecht befreite Umsätze ausführen. Bis 2024 waren "gemischte" Verhältnisse innerhalb ein- und desselben Kalenderjahres eher die Ausnahme.

Beispiel bis 2024: Wechsel von Befreiung in die Steuerpflicht oder umgekehrt und offene Forderungen; Zahlungseingänge für Leistungen des Vorjahres sind jeweils anders zu behandeln als die lfd. Umsätze(!), Befreiung ist nach Leistungszeitpunkt zu beurteilen, UVA nach Zahlungseingang (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten).

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer - Vorsteuerabzug

c) **Vorsteuerabzug** (Aufteilung etc.)

Ab 2025 kommt diese Konstellation (im selben Kj. 0% und stpfl. Umsätze) systematisch bedingt wesentlich häufiger vor:

Beträgt der Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 55.000,-, sind die Umsätze des laufenden Jahres bis 60.500,- steuerfrei, darüber (genauer: ab dem Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wird) steuerpflichtig). Somit liegen im **selben Kalenderjahr steuerfreie und steuerpflichtige** (und im Folgejahr steuerpflichtige) Umsätze vor, die eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich machen.

Kleinunternehmer - Vorsteuerabzug

Beispiel:

Umsatz 2025: unter 55.000,- (steuerfrei, kein Vorsteuerabzug); Vorauss.: Umsatz 2024 war unter Schwellenwert von 55.000,-

Umsatz 2026: 80.000,- (davon 60.000,- bis 20.10.2026 steuerfrei; Umsatz 21.10.2026: 800,-), die 800,- und weitere Umsätze bis 31.12. sind stpfl.

Umsatz 2027: alle Umsätze steuerpflichtig, da im Vorjahr (2026) die 55.000,- Grenze überschritten wurde.

2025: kein Vorsteuerabzug (steuerfreie Umsätze)

2026: teilweiser Vorsteuerabzug (ab 21.10.2026, teilweise steuerpfl. Umsätze)

2027: voller Vorsteuerabzug (nur stpfl. Umsätze)

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer-Vorsteuerabzug

Lösungsvorschläge für die Vorsteueraufteilung (zu Beispiel oben):

a) **Wareneinkauf, Umlaufvermögen:**

Einkauf bis 20.10.2026 (Lieferdatum): zunächst kein Vorsteuerabzug; für Lagerbestand (da vorauss. stpfl. Verkauf bis 31.12.2027!) nachträglicher Vorsteuerabzug; positive Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs 11 in voller Höhe in der UVA für Oktober oder Dezember (oder 4. Quartal), alternativ nach der Verwaltungspraxis - weil im selben Kj. - im Zuge einer allgemeinen Aufteilung gem. § 12 Abs 3 UStG.

Kleinunternehmer-Vorsteuerabzug

Lagerbestand dieser (bis 20.10.2026 ohne Vorsteuerabzug eingekauften) Waren zum 31.12.2027: ggf. negative Vorsteuerberichtigung, insoweit diese ab 1.1.2028 (Steuerbefreiung möglich, wenn Umsatz 2027 max. 55.000,-) wieder steuerfrei verkauft werden.

Für Einkauf ab 21.10.2026 (Lieferdatum): voller Vorsteuerabzug (Verkauf voraussichtlich stpfl. bis 31.12.2027).

Lagerbestand 31.12.2027: ggf. negative Vorsteuerberichtigung, insoweit diese ab 1.1.2028 (Steuerbefreiung möglich, wenn Umsatz 2027 max. 55.000,-) wieder steuerfrei verkauft werden.

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer-Vorsteuerabzug

Anlagegüter:

Beispiel 1 (Umsätze siehe oben):

Anschaffung Kleinbus 2025, kein Vorsteuerabzug (KU-Befreiung). AK 50.000,- + 20% USt 10.000,-

2026: positive Vorsteuerberichtigung § 12 Abs 10: 1/5 aliquot (72 Tage Steuerpflicht von 365 Tagen) = 2.000,- x 72/365 = 394,52

2027: positive Vorsteuerberichtigung: weiteres 1/5 von 10.000,- = 2.000,-

2028: wenn wieder steuerpflichtig: positive Vorsteuerberichtigung (1/5, ggf. aliquot); wenn steuerfrei: keine Berichtigung
2029: wenn wieder steuerpflichtig: positive Vorsteuerberichtigung (letztes 1/5, ggf. aliquot); wenn steuerfrei: keine Berichtigung
2030: Keine Berichtigung, Berichtigungszeitraum (Jahr der erstmaligen verwendung + 4 Kj. = 2025 + 4 = 31.12.2029) abgelaufen

Kleinunternehmer-Vorsteuerabzug

Anlagegüter:

Beispiel 2:
Anschaffung Kleinbus im Jahr 2026

a) am 15.2.2026: Nutzung 2026 vom 15.2.2026 bis 31.12.2026 (320 Tage), davon 72 Tage für stpfl. Umsätze
Vorsteuerabzug 2026 (letztlich, § 12 Abs 3 oder § 12 Abs 11, siehe oben): 10.000,- x 72/320 = 2.250,- (nichtabz. 7.750,-)
Positive Vorsteuerberichtigung 2027 (und ggf. Folgejahr bis 2030): jeweils 1/5 von 7.750,- = 1.550,-
Hinweis: Berechnungsgrundlage für eine positive VSt-Berichtigung ist immer die ursprünglich (ganz oder teilweise) nicht abzugsfähige Vorsteuer, für eine negative Vorsteuer die seinerzeitig (ganz oder teilweise) abzugsfähige Vorsteuer

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer-Vorsteuerabzug

Anlagegüter:

Beispiel 2:
Anschaffung Kleinbus im Jahr 2026

- am 15.11.2026: Nutzung 2026 vom 15.11.2026 bis 31.12.2026 (47 Tage), davon 47 Tage für stpfl. Umsätze
Voller Vorsteuerabzug, da der Kleinbus im Jahr 2026 ausschließlich für stpfl. Umsätze genutzt wurde.
Keine Änderung 2027 (steuerpflichtig, voll vorsteuerabzugsberechtigt)
2028 bis 2030: ggf. negative Vorsteuerberichtigung, wenn wieder steuerfreier KU (1/5 von 10.000,- oder aliquot, wenn nur bis 60.500 steuerfrei)

Bei Grundstücken wäre 1/20 anstelle von 1/5 zu berichtigen, Berichtigungszeitraum Jahr erstmalige Verwendung + 19 Kj.

Kleinunternehmer-Vorsteuerabzug

c) **Miete Geschäftslokal**:

Zunächst ist zu beachten, dass eine Vermietung an einen Unternehmer, der nicht zu mindestens 95% vorsteuerabzugsberechtigt ist, zwingend unecht befreit zu erfolgen hat (ausg. sog. "Altfälle", Stichtag 1.9.2012).

Beispiel (Umsätze wie oben):
2025: Kein Vorsteuerabzug
2026: Vorsteuerabzug ab 21.10.2026 zulässig (Vorauss.: Vermieter optiert zur Steuerpflicht)
2027: Vorsteuerabzug zulässig (Vorauss.: Vermieter optiert zur Steuerpflicht)

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer-Vorsteuerabzug

c) **Miete Geschäftslokal**:

Eine Option zur Steuerpflicht bei der Vermietung von Geschäftslokalen entfaltet keine Bindungsfrist und ist jederzeit (auch unterjährig) möglich.
Die Option zur Steuerpflicht steht m.E. ab 21.10.2026 zu, da der Mieter ab ab 21.10.2026 (bis 31.12.2027) nur mehr ausschließlich steuerpflichtige Umsätze tätigt und damit zur Gänze vorsteuerabzugsberechtigt ist (direkte Zuordnung des Mietaufwands zu 100% stpfl. Umsätzen).
2028: wenn Weiterhin stpfl. Umsätze: Vorsteuerabzug für Miete; wenn wieder steuerfreie Umsätze: kein Vorsteuerabzug (§ 12 Abs 3 UStG und Vermieter darf nicht mehr zur Steuerpflicht optieren, d.h. USt wäre zu Unrecht ausgewiesen).

d) **andere Betriebsausgaben**

Soweit möglich, **direkte Zuordnung** zu damit bewirkten steuerfreien oder unecht befreiten Umsätzen. Wenn keine direkte Zuordnung möglich ist, Aufteilung nach anderen sachgerechten Kriterien (z.B. bei gemischt genutzten Gebäuden nach m^2, bei Fahrzeugen nach km) oder nach dem Umsatzverhältnis (z.B. Steuerberatungskosten).

Kleinunternehmer

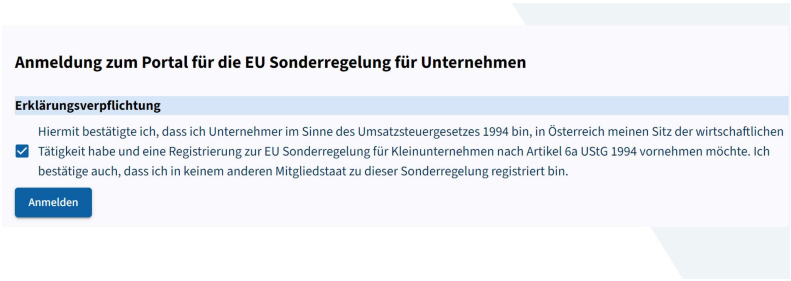
Umsätze im EU-Ausland (Startseite FinanzOnline, „EU-Sonderregelung für KU)“:



(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

Umsätze im EU-Ausland:



Kleinunternehmer

<u>Toleranzregelung neu (10%):</u>

Beispiel 2:

Unternehmer C betreibt sein Unternehmen im Inland und ist als Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 von der Steuer befreit.

Im Jahr 2025 erzielte C von Jänner bis Oktober Umsätze iHv 54.800,-.

Am 1. November verkauft C eine Ware um 7.000,-.

Für den Verkauf der Ware am 1. November sowie für alle danach (2025) ausgeführten Umsätze kann die Kleinunternehmer-Befreiung nicht angewandt werden

Gesamtumsatz 2025 = 61.800,- das ist mehr als 55.000,- + 10% (60.500,-)

Für ab 1.1.2026 bis 31.12.2026 ausgeführte Umsätze kann er die Befreiung ebenfalls nicht mehr anwenden.

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung (unverändert)

Rechtsfolgen des Regelbesteuerungsantrags:

- Option zur Steuerpflicht, Verzicht auf die Steuerbefreiung
- Nichtanwendbarkeit der Kleinunternehmerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG
- alle Umsätze sind so zu versteuern, als wäre § 6 Abs 1 Z 27 nicht vorhanden (d.h. mit 20%, 13%, 10% oder 0%)
- übrige Befreiungsbestimmungen sind zu beachten (z.B. Vortragende an Privatschulen, Vermietung von Geschäftslokalen, Versicherungsvertreter usw.)
- andere Optionen zur Steuerpflicht können gesondert ausgeübt werden (z.B. Vermietung Geschäftslokale)
- Vorsteuerabzug iVm nunmehr steuerpflichtigen oder echt befreiten Umsätzen zulässig
- bei Wechsel von KU zur Regelbesteuerung oder umgekehrt ggf. Vorsteuerberichtigungen erforderlich

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung

Antragstellung / Form:

- schriftlich (empfohlen wird Formular U 12)
- gegenüber dem für die Erhebung der USt zuständigen Finanzamt
- Risiko des Verlustes auf dem Postweg trägt der Absender

Nicht ausreichend anstelle des Antrags:

- die Abgabe einer USt-Erklärung (auch nicht bei Angabe steuerpflichtiger Umsätze)
- Ausweis von USt in Ausgangsrechnungen
- Geltendmachung von Vorsteuergutschriften
- Verbuchung von Erlösen (Aufwendungen) mit Nettobeträgen

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung

Antragsfrist:

- bis zur Rechtskraft des USt-Jahresbescheides (auch bei Wiederaufnahme, z.B. im Zuge einer Betriebsprüfung, USt-Protokoll 2015)
- auch noch z.B. im Zuge einer Berufung gegen den Jahresbescheid
- bei Fristversäumnis ggf. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (VwGH 27.2.2008, 2008/13/0001)
- Fristversäumnis allein ist kein Grund für Wiederaufnahme des Verfahrens gem § 303 BAO

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung

Bindungswirkung:

- Bindung des Verzichts auf die Kleinunternehmerbefreiung für mindestens 5 Kalenderjahre
- automatische Verlängerung bis zum Widerruf (auch nach Ablauf von 5 Jahren)

- Keine Wirkung, wenn Umsatz ohnehin über Schwellenwert (zuzüglich möglicher Toleranzgrenze), Beispiel:

Antrag auf Regelbesteuerung im Juni 2017 (mit Wirkung ab 2017)

Umsatz 2017 netto jedoch z.B. insgesamt € 65.000,-

Antrag nichtig (vgl. Rz 1022 UStR, letzter Absatz); keine Rücknahme erforderlich

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung

Widerruf:

- frühestens nach Ablauf von 5 Kalenderjahren (erstes Jahr der Regelbesteuerung + folgende 4)
- Frist: 31. Jänner des betreffenden Jahres, ab dem die Befreiung wieder gelten soll
- Wirkung ab 1.1. des betreffenden Jahres

Beispiel:

Regelbesteuerungsantrag eingebracht ab 2021; Bindungswirkung bis 2025;
frühester Widerruf ab 2026 möglich (Frist: 31.1.2026)

Kleinunternehmer

Regelbesteuerung

Rücknahme des Regelbesteuerungsantrags:

- führt dazu, dass bereits gestellter Antrag auf Regelbesteuerung wieder (rückwirkend) wegfällt
- kein Verzicht auf Kleinunternehmerbefreiung, keine Bindungswirkung
- Frist zur Rücknahme (wie bei Antrag selbst) bis zur Rechtskraft des USt-Jahresbescheides
- zulässig, obwohl im Gesetz nicht erwähnt (vgl. Rz 1020 UStR)

Erlöschen der Bindungswirkung:

- endgültige Einstellung der - gesamten - unternehmerischen Tätigkeit (Rz 1021 UStR, 3. Absatz)
- nicht bei bloß zeitlich befristeter Unterbrechung
- VwGH 11.11.2008, 2006/13/0041

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

KU - Hilfsgeschäfte

z.B. Anlagenverkauf

Beispiel: Anlagenverkauf Kleinunternehmer

Ein Handelsvertreter aus Wels hat 2025 folgende inländische Umsätze:

€ 45.000,- Provisionserlöse und € 35.000,- Anlagenverkauf Kleinbus.

Umsatz 2024 war unter 55.000,- (netto).

Lösung:

Kleinunternehmerbefreiung 2025: (Umsatz Vorjahr 2024 unter 55.000,-, laufende Umsätze 2025 noch nicht über 60.500,-).

Die gesamten € 80.000,- sind steuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG

(Kennzahl 000 und 016)

Reverse Charge

Sonstige Leistungen und Werklieferungen ausländischer Unternehmer

(§ 19 Abs 1 zweiter Satz UStG)

- steuerpflichtige **sonstige Leistung** (einschl. Werkleistung) oder **Werklieferung**
- durch **ausländischen Unternehmer**
- **an Unternehmer** (in- oder ausl.) öder KÖR
- Leistungsempfänger kann auch unecht befreiter Unternehmer sein (z.B. Arzt oder **Kleinunternehmer**) oder pausch. L+F
- Anwendung / Selbstberechnung zwingend (Kz 057), egal ob Hinweis auf Rechnung
- bei Vorsteuerabzugsberechtigung Kz 066 (ggf. anteilig)

(C) HR Mag. Gerhard Kollmann

Aktuelle Judikatur

UMSATZSTEUER

EuGH und EuG

Vorsteuerabzug beim ig Erwerb mit verspäteter Rechnungslegung
EuGH 12.03.2026, C-521/24, Aptiv Services Hungary Kft.

Art. 168 Buchst. c, Art. 178 Buchst. c und die Art. 179, 180 und 182 MwSt-RL idF RL 2010/45/EU sind iVm den Grundsätzen der steuerlichen Neutralität, der Verhältnismäßigkeit und der Effektivität wie folgt auszulegen:

Sie stehen einer nationalen Regelung und einer Verwaltungspraxis entgegen, wonach dem Steuerpflichtigen der Abzug der auf ig Erwerbe von Gegenständen entfallenden Mehrwertsteuer verwehrt wird, weil er sein Recht auf Vorsteuerabzug nach dem Steuerzeitraum, in dem die Erwerbe vorgenommen wurden, in dem Steuerzeitraum ausgeübt hat, in dem er die erforderlichen Rechnungen tatsächlich erhalten hat, und daran nichts ändert, dass er dies gutgläubig und innerhalb der Verjährungsfrist getan hat.

Sachverhalt: Eine ungarische Gesellschaft hatte in der Steuererklärung 2021 Vorsteuer aus ig Erwerben, die in den Jahren 2016 bis 2018 ausgeführt worden waren, abgezogen, weil die Lieferanten die entsprechenden Rechnungen erst 2021 ausstellten. Nach Ansicht der ungar. Finanzverwaltung kann dies nur im Wege einer Selbstberichtigung der Steuererklärungen 2016 bis 2018 erfolgen, wobei für 2016 und teilweise für 2017 dafür die entsprechende Frist nach der nationalen Regelung bereits abgelaufen war.
==========

Innergemeinschaftlicher Erwerb wegen der Verwendung der UID des Abgangsstaats bei Vorliegen einer steuerpflichtigen ig. Lieferung
EuG 25.02.2026, T-638/24, Finanzamt Österreich gegen D GmbH

Die Art. 40, 41 und 203 MwSt-RL *[in Ö: Art. 3 Abs. 8 erster und zweiter Satz und § 11 Abs. 12 UStG 1994]* sowie die Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die einen ig Erwerb im Mitgliedstaat des Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände mit der Begründung der Mehrwertsteuer unterwirft, dass der Erwerber diesen Erwerb unter der ihm von diesem Mitgliedstaat erteilten Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer getätigt hat, wenn ein solcher Erwerb mit einer von der Mehrwertsteuer befreiten innergemeinschaftlichen Lieferung einhergeht, für die in diesem Mitgliedstaat nach der in Art. 203 der MwSt-RL aufgestellten Regel aufgrund

der irrtümlichen Inrechnungstellung der Mehrwertsteuer für diese Lieferung eine Steuerschuld besteht.

Sachverhalt:
Die in Österreich ansässige D GmbH ließ sich Gegenstände von anderen in Österreich ansässigen Lieferer von Österreich ausgehend in andere Mitgliedstaaten liefern. Im Rahmen dieser Erwerbe teilte sie den Lieferern ihre österr. UID mit. Die Lieferer stellten über diese Lieferungen Rechnungen aus, in denen österr. USt ausgewiesen war. In ihren Steuererklärungen machte die D GmbH den Vorsteuerabzug für die in Rechnung gestellte USt geltend, die an sie bewirkten ig. Erwerbe gab sie hingegen nicht bekannt.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die D GmbH ig. Erwerbe iSd Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG zu versteuern habe. Die an sie erbrachten ig. Lieferungen seien umsatzsteuerfrei, so dass die Lieferer zu Unrecht USt in Rechnung gestellt hätten und diese gem. § 11 Abs. 12 UStG schuldeten. Die D GmbH konnte die in den betreffenden Rechnungen ausgewiesene USt kann nicht als Vorsteuer abziehen.

Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29.6.2022, Ro 2021/15/0002 (s. NL 09/2022), das von der Partei angefochtene BFG-Erkenntnis vom 24.11.2020, RV/2101256/2018, mit der Begründung auf, dass keine nach Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG zu besteuernden ig. Erwerbe vorlägen. Im fortgesetzten Verfahren erkannte das BFG (BFG 18.10.2022, RV/2100556/2022), dass es zu keinem ig. Erwerb der D GmbH in Österreich wegen des Verwendens ihrer österr. UID gekommen sei.

Dagegen erhob das Finanzamt eine ao. Amtsrevision an den VwGH, der das gegenständliche Vorabentscheidungsersuchen an das EuG richtete (s. NL 01/2025), mit dem (zusammengefasst) geklärt werden sollte, ob es dem Unionsrecht widerspricht, im Ausgangsverfahren Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG anzuwenden und die ig. Erwerbe der D GmbH wegen der Verwendung ihrer österr. UID zu besteuern, wenn für die entsprechenden ig. Lieferungen wegen des Ausweises von USt in den Rechnungen gemäß § 11 Abs. 12 UStG eine Steuerschuld besteht und ob – falls die erste Frage bejaht wird – zu einem späteren Zeitpunkt berichtigte Rechnungen, in denen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen wird, ig. Erwerbe iSd Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG bewirkt werden und wann dies der Fall ist.

Zunächst setzt sich das EuG mit den maßgeblichen Rechtsgrundlagen zur Erwerbsbesteuerung auseinander, verweist auf das System der MwSt-RL, nach dem ein im Ankunftsmitgliedstaat oder Registrierungsmitgliedstaat besteuerter ig. Erwerb mit einer im Abgangsmitgliedstaat steuerbefreiten ig. Lieferung einhergeht, und stellt das EuGH-Urteil vom 7.7.2022, C-696/20, *B gegen Dyrektor Izby Skarbowej w W.* klar, dass damit eine Doppelbesteuerung und in weiterer Folge eine Verletzung des dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem innewohnenden Grundsatzes der steuerlichen Neutralität vermieden werden kann. Mit Art. 41 MwSt-RL [in Ö: Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG] soll zudem zum einen sichergestellt werden, dass ein bestimmter ig. Erwerb besteuert wird und zum anderen die Doppelbesteuerung dieses Erwerbs verhindert werden (Rn 19 bis 25).

Anschließend beschäftigt es sich mit dem Umstand, dass die Steuerverwaltung die ig. Lieferungen im Ausgangsverfahren als steuerfrei behandelt hat und davon ausgehend zu der Auffassung ge-langt ist, dass die für diese Lieferungen verrechnete USt zu einer Steuerschuld kraft Rechnungs-legung geführt hat. In der Folge verweist das EuG auf die Zielsetzung des Art. 203 MwSt-RL [in Ö: § 11 Abs. 12 UStG], nach der mit dieser Regelung einer Gefährdung des Steueraufkommens entgegengewirkt werden soll, die sich aus dem Recht auf Vorsteuerabzug ergeben kann (Rn 26 bis 29).

Das EuG hält zusammenfassend fest, dass die hier zu untersuchenden Regelungen in Art. 41 und Art. 203 MwSt-RL jeweils unterschiedlichen Anwendungsvoraussetzungen unterliegen und einen ihnen eigenen Zweck verfolgen. Sofern die Voraussetzungen für ihre Anwendung erfüllt sind, spricht somit nichts in diesen Bestimmungen und auch sonst keine Regelung der MwSt-RL gegen ihre gleichzeitige Anwendung auf einen ig. Erwerb und auf eine wegen des irrtümlichen Ausweises der Mehrwertsteuer in einer Rechnung steuerfreie ig. Lieferung (Rn 31).

Zur Frage, ob der Umstand, dass eine auf Grund ihrer Inrechnungstellung geschuldete Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann, unverhältnismäßig sein könnte, weist das EuG darauf hin, dass im Ausgangsverfahren Rechnungsberichtigungen unbefristet zulässig sind, so dass die Besteuerung der ig. Erwerbe im Registrierungsmitgliedstaat (hier: Österreich) diesen Grundsätzen nicht widerspricht und bestätigt in diesem Zusammenhang, dass sich das gegenständliche Ausgangsverfahren in diesem Punkt maßgeblich von dem Verfahren, das dem EuGH-Urteil in der Rs C-696/20 zu Grund lag, unterscheidet (Rn 32 bis 44).

Damit bestätigt das EuG die Rechtsansicht des BMF, wonach durch die Verwendung der österr. UID in Österreich bewirkten ig. Erwerbe zu versteuern sind, wenn diesen steuerfreie ig. Lieferungen zu Grunde liegen, für die USt verrechnet wurde, die wegen der irrtümlichen Inrechnungstellung geschuldet wird.

VwGH

Innergemeinschaftlicher Erwerb gem. Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG bei Verwendung der UID des Abgangsstaats
VwGH 22.04.2026, Ra 2023/15/0003 (

Gemäß Art. 3 Abs. 8 erster Satz UStG 1994 wird der ig. Erwerb in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte UID-Nummer, so gilt der Erwerb gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG 1994 so lange (auch) in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb durch den im ersten Satz bezeichneten Mit-gliedstaat besteuert worden ist. Durch diese Bestimmung wird Art. 41 der MwSt-RL umgesetzt. (Rn 13 und 14)

Im Revisionsfall hat die Mitbeteiligte gegenüber den Lieferern ihre österreichische UID verwendet, weshalb der ig. Erwerb in Österreich so lange als bewirkt gilt, bis die Mitbeteiligte nachweist, dass sie den Erwerb in den Mitgliedstaaten besteuert hat, in denen sich der jeweilige Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befunden hat. (Rn 15) Diese in Österreich geschuldete Steuer kann ebenso wenig als Vorsteuer abgezogen werden (vgl. VwGH 29.6.2022, Ro 2021/15/0002; 29.5.2018, Ra 2015/15/0017; jeweils mwN) wie die Vorsteuer aus den Rechnungen der Lieferanten, die zu Unrecht mit österreichischer Umsatzsteuer ausgestellt wurden (vgl. VwGH 15.12.2022, Ro 2019/13/0034, mwN). (Rn 16)

==========

Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei Re. an Unternehmer
VwGH 30.09.2025, Ro 2023/13/0014 (Aufhebung)

Unionsrechtliche Grundlage des § 11 Abs. 12 UStG 110/2023 ist Art. 203 MwSt-RL. Demnach wird die MwSt von jeder Person geschuldet, die diese Steuer in einer Rechnung ausweist. Diese Bestimmung ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Leistung erbracht und in seiner Rechnung (auch entsprechend einer vereinfachten Rechnungslegung nach Art. 238 MwSt-RL) einen MwSt-Betrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, den einem Nichtsteuerpflichtigen zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der MwSt nicht schuldet, selbst wenn er gleichartige Leistungen auch an andere Steuerpflichtige erbracht hat. Es ist demnach auf der Grundlage jeder konkreten Rechnung zu beurteilen, ob eine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt (vgl. EuGH 1.8.2025, C-794/23, *Finanzamt Österreich gegen P GmbH*, Rn. 38). Eine „Infektionswirkung“ (vgl. dazu die Schlussanträge der Generalanwältin vom 19.12.2024, C-794/23, Rn. 30 f, sowie bereits die Schlussanträge der Generalanwältin vom 8.9.2022, C-378/21, Rn. 40) von Rechnungen, die an Steuerpflichtige gerichtet sind, auf Rechnungen, die an Nichtsteuerpflichtige gerichtet sind, liegt nicht vor. (vgl. Rn. 19)

Dass die mbP ihre Leistungen (in geringem Ausmaß) auch an Steuerpflichtige erbracht hat, steht somit dem nicht entgegen, dass die mbP den an Nichtsteuerpflichtige zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der MwSt nicht schuldet. (Rn. 21).

Soweit das BFG die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat es diese gemäß § 269 Abs. 1 BAO iVm § 184 Abs. 1 BAO zu schätzen, wobei alle für die Schätzung bedeutenden Umstände zu berücksichtigen sind. Das Unionsrecht steht einer derartigen Schätzung in der vorliegenden Fallkonstellation nicht entgegen (Rn. 22).

Eine Gefährdung des Steueraufkommens liegt vor, wenn der Empfänger einer fehlerhaften Rechnung (mehrwert-)steuerpflichtig ist, und zwar selbst dann, wenn dieser Empfänger die betreffende Leistung möglicherweise für private Zwecke oder für sonstige nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Zwecke in Anspruch nimmt. Für die Schätzung zur Ermittlung des Anteils der Rechnungen, bei denen eine derartige Gefährdung durch Geltendmachung eines (im Hinblick auf den unzutreffend verzeichneten Steuersatz) überhöhten

Vorsteuerabzugs besteht, ist dem VwGH zufolge entscheidend, zu welchem Anteil Leistungen an Unternehmer („Steuerpflichtige“, auch für deren private oder für sonstige nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Zwecke) erbracht wurden. Da die Schätzung des BFG aber offenkundig auf der Überlegung basierte, zu welchem Anteil Leistungen für den (nicht-) privaten Gebrauch von Kunden erbracht wurden, hob der VwGH das Erkenntnis des BFG im angefochtenen Umfang wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. (vgl. Rn. 23 f)

==========

Nichtanwendbarkeit der Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 für die Leistungen eines Chiropraktors

VwGH 26.11.2025, Ro 2024/15/0015 (Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts)

Wie der EuGH in seinem Urteil vom 27. April 2006, verbundene Rechtssachen C-443/04, Solleveld, und C-444/04, van den Hout-van Eijnsbergen, ausgeführt hat, ist es zwar Sache jedes einzelnen Mitgliedstaates, in seinem innerstaatlichen Recht die arztähnlichen Berufe zu bestimmen, in deren Rahmen die Durchführung von Heilbehandlungen nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe c der 6. RL von der Mehrwertsteuer befreit ist. Doch ist - wie der EuGH in der Rn. 31 der Rs. Solleveld ua. betont hat - dieses Ermessen nicht unbegrenzt. Liegen keine sachlichen Gründe für den Ausschluss einzelner Berufsgruppen oder Tätigkeiten vor bzw. wird aufgrund gleichwertiger Qualifikationen und Qualität der Tätigkeiten gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstoßen, so überschreiten die in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften jenes Ermessen, welches den Mitgliedstaaten bei Umsetzung der gegenständlichen Richtlinienbestimmung eingeräumt wurde (vgl. Rn. 45 des Urteils Solleveld ua.).

Der EuGH hat im Urteil vom 27. April 2006, verbundene Rechtssachen C-443/04, Solleveld, und C-444/04, van den Hout-van Eijnsbergen, Rn. 41 f, ausgesprochen, dass der Ausschluss eines Berufes oder einer spezifischen Heiltätigkeit im Bereich der Humanmedizin von der im nationalen Recht im Hinblick auf die Mehrwertsteuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie (nunmehr Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG) aufgestellten Definition der arztähnlichen Berufe nur dann gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstößt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Personen, die diesen Beruf oder diese Tätigkeit ausüben, für die Durchführung solcher Heilbehandlungen über berufliche Qualifikationen verfügen, die gewährleisten können, dass diese Behandlungen denjenigen qualitativ gleichwertig sind, die von Personen erbracht werden, die nach den betreffenden nationalen Rechtsvorschriften in den Genuss der Befreiung gelangen. Ob die Grenzen des den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermessens überschritten worden sind, hat das nationale Gericht zu beantworten.

Der österreichische Gesetzgeber hat Art. 132 Abs. 1 Buchst. c und e der Richtlinie 2006/112/EG dergestalt umgesetzt, dass neben Ärzten, Dentisten, Psychotherapeuten und Hebammen diverse freiberuflich Tätige im Bereich medizinischer Spezialdienste zu den befreiten Heilberufen zählen. Er verweist dazu auf freiberuflich Tätige nach dem MTD-Gesetz und dem MMHmG. Den dort angeführten Berufen ist gemeinsam, dass sie (mit

Ausnahme der Beratung und Erziehung Gesunder) - sowohl in der Stammfassung als auch in der im Jahr 2018 anzuwendenden Fassung - ausschließlich auf ärztliche Anordnung tätig sein durften. Die von der Umsatzsteuer befreiten Heilbehandlungen weisen somit insofern eine besondere Qualität auf, als sie nur dann erbracht werden durften, wenn ein Arzt vorher festgestellt hat, dass eine solche Behandlung aus ärztlicher Sicht erforderlich ist und eine entsprechende Anordnung erstellt hat. Der VwGH geht davon aus, dass der Gesetzgeber mit dieser Anknüpfung, die im Ergebnis auf eine ärztliche Anordnung abstellt, sein Ermessen bei der Umsetzung der Richtlinienbestimmung nicht überschritten hat, weil eine Bindung an eine ärztliche Anordnung eine besondere medizinische Qualität sicherstellt und damit einen sachlichen Grund für eine Differenzierung bietet (vgl. etwa zur Relevanz der ärztlichen Überweisung die Rn. 50 in C-443/04, Solleveld). Es wird damit nicht auf reglementierte Berufe abgestellt oder auf einen regulatorischen Rahmen, sondern auf die von einem Arzt im Einzelfall angeordnete und damit auch aus ärztlicher Sicht erforderliche Heilbehandlung.

Ein Chiropraktiker, der jederzeit ohne ärztliche Anordnung tätig sein darf, befindet sich nicht notwendigerweise in einer gleichen Wettbewerbssituation mit anderen Anbietern, die ausschließlich aufgrund von ärztlichen Anordnungen tätig sein dürfen. Wenn aber der Gesetzgeber im Ergebnis dann eine Steuerbefreiung vorsehen möchte, wenn ein Arzt angeordnet hat, dass eine konkrete Heilbehandlung erforderlich ist, wäre eine Leistung des Chiropraktikers, die dieser aufgrund einer solchen ärztlichen Anordnung erbringt, von der Umsatzsteuer zu befreien, sofern die sonstigen Voraussetzungen wie die Vergleichbarkeit der Ausbildung und der fachlichen Qualifikation vorliegen. Es wäre in diesem Fall folglich zu prüfen, ob die Tätigkeiten des Chiropraktikers mehrwertsteuerrechtlich anders behandelt werden, als die gleichen Tätigkeiten von solchen Unternehmern, die ausdrücklich in § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 genannt werden (vgl. in diesem Sinn EuGH, 27.4.2006, verbundene Rechtssachen C-443/04, Solleveld, und C-444/04, van den Hout-van Eijnsbergen, Rn. 43). Bejahendenfalls wäre die Tätigkeit von Chiropraktikern der in § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 angesprochenen Berufsgruppe freiberuflich Tätiger im Sinne des § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 460/1992 subsumierbar (vgl. VwGH 28.4.2011, 2008/15/0224).

==========

Vorsteuererstattung – Ausschluss von der Erstattung für Treibstoffe für Drittlandsunternehmer - ausgenommen türkische Unternehmer
VwGH 30.6.2026, Ra 2025/15/0015

In der Regelung des § 3a Abs. 2 letzter Satz der Erstattungsverordnung kann grundsätzlich kein Verstoß gegen die MwSt-RL erblickt werden, weil die Bestimmungen der Dreizehnten Richtlinie als lex specialis gegenüber den Art. 170 und 171 der MwSt-RL anzusehen sind (vgl. VwGH 28.5.2026, Ra 2023/15/0031, mHa EuGH 15.7.2010, C-582/08, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Rn 35). Vgl. RS 3.

Der in § 3a Abs. 2 letzter Satz Erstattungsverordnung angeordnete Ausschluss der Vorsteuererstattung ist in Art. 4 Abs. 2 der Dreizehnten Richtlinie zugelassen. Im Lichte der ökologischen Zielsetzung der in Rede stehenden Bestimmung kann jedenfalls nicht bezweifelt werden, dass es sich dabei um ein rechtlich zulässiges Ziel handelt, das eine Ungleichbehandlung rechtfertigt (vgl. zum Schutz der Umwelt als dem Gemeinwohl dienendes Ziel EuGH 27.1.2022, Sātiņi-S, C-238/20, Rn. 34, mwN).
39; EuGH 11.5.2000, C-37/98, *Savas*, Rn 69, 71).

§ 3a Abs. 2 letzter Satz der Erstattungsverordnung wurde mit der Verordnung des BMF, BGBl. II Nr. 16/2021, angefügt und ist nach Art. II Abs. 9 der Erstattungsverordnung auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, die auf den Bezug von Kraftstoffen nach dem 14. Jänner 2021 entfallen. Vor der Änderung der Erstattungsverordnung durch BGBl. II Nr. 16/2021 bestand hinsichtlich der Erstattung von Vorsteuerbeträgen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfielen (unverändert zum Rechtsbestand zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft, vgl. BGBl. Nr. 882/1993) keine Einschränkung. Somit stand auch Unternehmen mit Sitz in der Türkei die Erstattung solcher Vorsteuern zu. Damit ist mit dem Ausschluss der Erstattung von auf den Bezug von Kraftstoffen entfallenden Vorsteuern auch für türkische Unternehmen eine Verschlechterung gegenüber der Rechtslage bis zum 14. Jänner 2021 eingetreten. Damit wurde für das revisionswerbende Transportunternehmen mit Sitz in der Türkei auch eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung geschaffen, weil die auf den Bezug von Kraftstoffen in Österreich entfallende Umsatzsteuer durch den Entfall der Vorsteuererstattung nicht mehr kostenneutral ist. Dieser Umstand macht es für das Transportunternehmen weniger attraktiv in Österreich Transportleistungen zu erbringen. Diese (belastende) Auswirkung wurde sogar in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf der mit BGBl. II Nr. 16/2021 kundgemachten Verordnung mit der die Erstattungsverordnung geändert wurde, mittelbar als ausdrückliches Ziel angeführt. Demnach diene diese Änderung u.a. dem "entschlossenen Kamp[f] gegen den Tanktourismus und den LKW-Schwerverkehr aus dem Ausland, der eine massive Belastung der österreichischen Bevölkerung und der der heimischen CO2-Bilanz darstellt". Die Verringerung der Attraktivität der Dienstleistungserbringung in Österreich durch diese Maßnahme führt aber zu einer Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs (vgl. EuGH 26.10.2010, C-97/09, Finanzamt Waldviertel, Rn 53), sodass mit § 3a Abs. 2 letzter Satz der Erstattungsverordnung idF BGBl. II Nr. 16/2021 eine Verletzung der Stillhalteklausel nach Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vorliegt.

BFG

Keine zusätzlichen Vorsteuern aus ig. Erwerb bei Vorsteuerpauschalierung nach VO BGBl. Nr. 672/1983
BFG 15.07.2026, RV/5100594/2026

Die mitbeteiligte Partei (mbP) ist eine im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung tätige GmbH. Der Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Eigenverbrauch betrug im Streitjahr 2023 EUR 152.312,49, im dem vorangegangenen Jahr 2022 weniger als EUR 255.000. Darüber hinaus tätigte die mbP im Streitjahr auch innergemeinschaftliche Erwerbe. Im Streitjahr bezog die mbP Webhosting-Leistungen und BMD-Software von zwei österr. Unternehmen sowie Leistungen, bei denen es zum Übergang der Steuerschuld auf die mbP gekommen ist.
Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens begehrte die mbP, die Vorsteuer pauschal nach der PauschVO BGBl. Nr. 627/1983 idgF (in Folge: PauschVO) zu ermitteln. Das BFG gab der Beschwerde Folge. Es vertrat die Ansicht, dass die mbP aufgrund ihrer Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänderin vom Anwendungsbereich der PauschVO erfasst ist und gewährte der mbP einen pauschalierten Vorsteuerabzug von 1,7% der Inlandsumsätze 2023. Zusätzlich zu den nach dem Durchschnittsatz berechneten Vorsteuern gewährte das BFG gemäß § 4 Abs. 2 lit. c leg. cit Vorsteuern aus den eingekauften Webhosting-Leistungen und der BMD-Software sowie daneben noch weitere, zusätzliche Vorsteuern aus ig. Erwerben und aus Umsätzen, bei denen die Steuerschuld auf die mbP übergegangen ist. Strittig ist der zusätzliche Vorsteuerabzug aus ig. Erwerben sowie aus den Umsätzen mit auf die mbP übergegangener Steuerschuld.

Diese Entscheidung wurde vom Finanzamt Österreich mit o. Amtsrevision angefochten. Im Gegensatz zur Ansicht des BFG vertritt das Finanzamt die Ansicht, dass der zusätzliche Vorsteuerabzug aus ig. Erwerben sowie aus den Umsätzen mit auf die mbP übergegangener Steuerschuld nicht zu gewähren ist. Begründet wird dies mit dem Wortlaut der PauschVO. Nach § 4 Abs. 1 PauschVO werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit dem Durchschnittssatz sämtliche Vorsteuern abgegolten. Daneben können nur einzelne, in § 4 Abs. 2 PauschVO taxativ aufgezählte Vorsteuern gewährt werden. Die hier strittigen Vorsteuern aus ig. Erwerben und aus Umsätzen, bei denen die Steuerschuld übergeht, sind nicht in Abs. 2 leg. cit. genannt und können daher auch nicht zusätzlich gewährt werden. Die Zulässigkeit wurde ua. damit begründet, dass zu der PauschVO – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung des VwGH vorliegt, ob zusätzlich zu den mit dem Durchschnittsatz abgegoltenen Vorsteuern, neben den in § 4 Abs. 2 lit. a bis c leg. cit. genannten, noch weitere Vorsteuern (insb. aus ig. Erwerben oder aus übergegangener Steuerschuld) abgezogen werden können.

==========

Vorsteuerabzug für Arbeitszimmer
BFG 25.3.2026, RV/6100172/2026

§ 20 EStG 1988 in der Fassung zum 01. Jänner 1995 lautet auszugsweise wir folgt:

„(1) Bei den einzelnen Einkünften dürfen nicht abgezogen werden:
1. Die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge.

2. a) Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.
b) Betrieblich oder beruflich veranlaßte Aufwendungen oder Ausgaben, die auch die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen, Personenluftfahrzeugen, Sport- und Luxusbooten, Jagden, geknüpften Teppichen, Tapisserien und Antiquitäten.
[...]“

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist das Folgende auszuführen.
Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. I 201/1996, vorgenommene Einschränkung der Möglichkeit für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer im Wohnungsverband (und dessen Einrichtung) entrichtete Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuern abzuziehen durch Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie verdrängt wird, da diese Einschränkung entgegen Art. 17 Abs. 6 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie erst nach dem Beitritt Österreichs zur EU vom Gesetzgeber verfügt wurde (VwGH vom 24.10.2005, 2001/13/0272). Vor der Einführung der lit. d des § 20 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 mit dem Strukturanpassungsgesetzes 1996 konnten Vorsteuern im Zusammenhang mit einem im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer bereits dann berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich unternehmerisch genutzt wurde und die ausgeübte Tätigkeit ein solches Arbeitszimmer notwendig macht (VwGH vom 16.12.2003, 2002/15/0071), und ist das Recht auf Vorsteuerabzug in Zusammenhang mit einem im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmer angesichts der bereits angeführten Verdrängung des Strukturanpassungs-gesetzes 1996 durch das Gemeinschaftsrecht anhand dieser Kriterien zu prüfen.

Wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist, wird der als Studio bezeichnete Raum nach dessen vollständiger Fertigstellung von der Beschwerdeführerin ausschließlich zur Ausübung ihrer Tätigkeit als ***Kosmetik***-Fachberaterin verwendet werden und ist dieser Raum für diese Tätigkeit auch notwendig. Folglich sind die vom VwGH in seiner ständigen Rechtsprechung zum Recht auf Vorsteuerabzug in Zusammenhang mit einem im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmer erfüllt und steht der Beschwerdeführerin dem Grunde nach ein Recht auf Vorsteuer in Bezug auf diesen als Studio bezeichneten und auch so eingerichteten Raum zu.

Zum Ausmaß des zustehenden Vorsteuerbetrags ist anzumerken, dass bei Gebäude, die zum Teil für unternehmerische Zwecke und zum Teil für private Zwecke verwendet werden, nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine Aufteilung des Gebäudes auf einen unternehmerischen und einen privaten Teil vorzunehmen ist. Räume, die von vornherein gemeinschaftlichen Zwecken, dienen, wie etwa Heizraum, Stiegenhaus und dergleichen, beeinflussen diese Aufteilung hingegen nicht, sondern wird das gesamte Gebäude nach dem Verhältnis der anderen Räume aufgeteilt, sodass die von vornherein gemeinschaftlichen Zwecken dienenden Räume anteilig in den unternehmerischen

Bereich fallen. Insoweit eine unternehmerische Nutzung des Gebäudes gegeben ist, steht ein Vorsteuerabzug zu, während jedoch die privat verwendeten Teile des Gebäudes von der Vorsteuerausschlussregelung des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG für Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Entgelte überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben iSd § 20 EStG darstellen, erfasst sind (VwGH vom 28.05.2009, 2009/15/0100).
==========

Entfall der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen bei Unterfakturierung?
BFG 16.3.2026, RV/1100322/2021

Im Erkenntnis VwGH 29.4.2010, 2005/15/0057, hat das Höchstgericht ausgesprochen, dass es für die Steuerfreiheit des einzelnen Umsatzes entscheidend auf das Vorliegen der materiellrechtlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung ankommt, während bloß formelle Belange -etwa der Ausweis eines niedrigeren Entgelts - bei der Beurteilung der Steuerpflicht zurückzutreten habe.

Anderes gilt lt. EuGH jedoch für jene Fälle, in denen sich ein Steuerpflichtiger an einer das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems gefährdenden Steuerhinterziehung beteiligt hat. Ein solcher Steuerpflichtiger kann sich für die Zwecke der Steuerbefreiung nicht auf den Grundsatz der Steuerneutralität berufen, sodass in einem solchen Fall die Nichteinhaltung einer formellen Anforderung den Verlust des Rechts auf Mehrwertsteuerbefreiung nach sich zieht. Es verstößt nicht gegen das Unionsrecht, von einem Wirtschaftsteilnehmer zu fordern, dass er in gutem Glauben handelt und alle Maßnahmen ergreift, die vernünftigerweise verlangt werden können, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt. Sollte der betreffende Steuerpflichtige gewusst haben oder hätte er wissen müssen, dass der von ihm bewirkte Umsatz mit einer Steuerhinterziehung des Erwerbers verknüpft war, und hat er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um diese zu verhindern, **muss ihm der Anspruch auf Mehrwertsteuerbefreiung versagt werden** … Dabei ist es nicht maßgeblich, ob der Steuerpflichtige selbst eine Steuerhinterziehung zum Nachteil des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems begeht…“ (VwGH 18.12.2019, Ra 2019/15/0045 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EuGH).
Die Tatsache, dass die betrügerischen Handlungen in einem Drittstaat begangen wurden, reicht für sich nicht aus, um das Vorliegen irgendeines Betrugs zum Nachteil des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems auszuschließen (EuGH 17.10.2019, Unitel, C-653/18).
Nach dem aufgrund zweifelsfreier Aktenlage festgestellten Sachverhalt handelt es sich bei den in den Ausfuhrnachweisen angeführten Entgelten um auf „Wunsch des Käufers zwecks Reduzierung der US-Einfuhrabgaben bewusst herabgesetzte Kaufbeträge“. Der Beschwerdeführer hat daher durch die Angabe eines niedrigeren Warenwertes im Ausfuhrnachweis an einer Steuerumgebung mitgewirkt oder hat zumindest von einer beabsichtigten Steuerumgehung wissen müssen.
Wenn daher die Abgabenbehörde in der Beschwerdevorentscheidung ausführt, dass die Steuerbefreiung nicht nur hinsichtlich des Differenzbetrages zwischen Ausfuhrnachweis

und Rechnungsbetrag laut Büchern, sondern hinsichtlich des gesamten Warenwertes von € 11.168 zu versagen ist, entspricht dies der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung.
==========

Vorsteuerabzug trotz fehlender UID-Nummer bzw. ungültiger UID-Nummer
BFG 17.12.205, RV/7101877/2021

Es konnte die Rechnungsausstellerin trotz Begrenzung der UID-Nummer anhand ihrer ungültigen UID-Nummer eindeutig identifiziert werden und lagen die übrigen materiellen Voraussetzungen für dieGeltendmachung des Vorsteuerabzuges vor. Bei der S-GmbH selbst handelte es sich nicht um ein Scheinunternehmen und hat die S-GmbH die Reinigungsleistungen an die Bf. auch tatsächlich erbracht. Die S-GmbH hat vor Gericht die ausständigen Entgelte für durchgeführte Reinigungsleistungen eingeklagt.

Formelle Mängel wie das Fehlen der UID-Nummer des Leistungsempfängers oder des leistenden Unternehmers können nach ständiger EuGH-Rechtsprechung unschädlich sein, sofern die Steuerverwaltung über alle notwendigen Daten verfügt, um das Recht auf Vorsteuerabzug zu prüfen, wobei sich die Prüfung nicht ausschließlich auf die Rechnung selbst beschränken darf.

Die Angabe der UID-Nummer des Leistungsempfängers oder des leistenden Unternehmers ist demnach als unwesentlicher Rechnungsbestandteil anzusehen. Das Fehlen der UID-Nummer des Untenehmers auf Eingangsrechnungen ist daher lediglich ein formeller Mangel, der für sich allein im Sinne der ständigen, neueren Rechtsprechung des EuGH nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs führt. Nach der Rechtsprechung des EuGH schadet die fehlende UID-Nummer nicht, wenn die Identifizierung sichergestellt ist und steht ein derartiger Mangel dem Vorsteuerabzug nicht entgegen, wenn die Steuerverwaltung über sämtliche Daten verfügt, um zu prüfen, ob das Recht auf Vorsteuerabzug zusteht.
Nach der Rechtsprechung des EuGH führt demnach eine **fehlende** UID-Nummer alleine dann nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs, wenn die Identifikation des Leistenden auf anderem Weg sichergestellt ist.
Ist in einer Rechnung eine **nicht mehr gültige** UID-Nummer des Rechnungsausstellers enthalten und kann dieser anhand dieser ungültigen UID-Nummer identifiziert werden, steht der Vorsteuerabzug bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug grundsätzlich dennoch zu.
==========

Fitnesstudio mit Sauna, Steuersatz 20%
BFG 9.6.2026, RV/7101390/2017

Nach der Rechtsprechung des Europäischer Gerichtshof ist bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu prüfen, ob mehrere Leistungen vorliegen oder eine einheitliche Leistung gegeben ist.

Für eine einheitliche Leistung sprechen zunächst die vertragliche Bündelung und die typischen Vertragsmodelle. Die Wellnessnutzung ist in den überwiegenden Vertragsmodellen nur mit Fitness zusammen buchbar. 20 von insgesamt 22 angebotenen Vertragsmodellen umfassen sowohl die Benützung des Fitnessbereiches als auch des Wellnessbereiches. Reine Wellness -oder reine Fitnessverträge stellen somit bloße Ausnahmefälle dar und sind nicht geeignet, den wirtschaftlichen Charakter des Leistungsangebotes zu prägen.

Die im Wellnessbereich angebotenen Einrichtungen, wie Sauna, Dampfbad, Infrarotkabine sowie Ruhebereich, dienen der Muskelregeneration, Entspannung und Ergänzung nach einer körperlichen Belastung. Damit erfüllt der Wellnessbereich typischerweise eine unterstützende Funktion zum Fitnessangebot. Die Kombination von Fitness und Wellness in der weitaus überwiegenden Zahl der Vertragsmodelle (von rund 2.000 abgeschlossenen Verträgen sehen lediglich zwischen 8 und 17 Verträge die ausschließliche Benützung des Wellnessbereiches vor) zeigt, dass der Wellnessbereich typischerweise nicht isoliert nachgefragt wird, sondern primär als Ergänzung zur sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung verstanden wird, somit als Erholungs- und Abrundungselement des Trainingsangebots und aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers kein eigenständiges Leistungsziel darstellt. Auch der von der Bf vorgelegte Werbefolder bestätigt diese Ansicht („Es liegt nichts näher, als nach einem harten Workout die Studio eigene Sauna aufzusuchen“. […] Entspannen Sie nach Ihrem Training im warmen Ambiente wo Sie in direktem Anschluss unseren Wellnessbereich vorfinden“).
Darüber hinaus besteht zwischen der Benützung des Fitnessstudios und der Benützung des Wellnessbereiches auch eine enge wirtschaftliche und funktionale Verknüpfung. Diese zeigt sich im gemeinsamen Empfang, der bereichsübergreifenden Rezeption und der einheitlichen Zugangsorganisation, der einheitlichen technischen Infrastruktur, dem gemeinsamen Aufenthaltsbereich und Gastronomie, dem teilweise bereichsübergreifenden Personaleinsatz sowie dem teilweise einheitlichen Marktauftritt. Diese Faktoren sprechen nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des § 21 BAO für eine Hauptleistung, während der Wellnessbereich integraler Bestandteil des Gesamtangebotes ist und dessen Attraktivität steigert. Die Leistungen sind so eng miteinander verknüpft, dass sie aus der Perspektive des Durchschnittverbrauchers als einheitliche Leistung wahrgenommen werden. Eine künstliche Aufspaltung in getrennte Leistungen würde dem wirtschaftlichen Gehalt des Angebotes nicht entsprechen.

Die Zutrittsorganisation ist zwar kontrolliert ausgestaltet; eine faktisch strikte Trennung der Nutzbarkeit beider Bereiche wird dadurch jedoch nicht erreicht, sodass eine echte Trennbarkeit der Leistungen zu verneinen ist. Die Möglichkeit, bei Überschreitung der vertraglich vorgesehenen Nutzung eine Nachverrechnung vorzunehmen oder ein höherwertiges Abonnement anzubieten, zeigt lediglich eine organisatorische Differenzierung, lässt jedoch nicht auf eine wirtschaftliche oder funktionale Trennung schließen. Der Wellnessbereich ist vielmehr in das Gesamtkonzept des Fitnessstudios integriert und ergänzt dieses.

Die bloße organisatorische Eigenständigkeit des Wellnessbereichs steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Zwar verfügt der Bereich über eine historische Gewerbeberechtigung für Sauna und Schwimmbad, eigenes Personal in Teilbereichen und eigene Ausstattung, jedoch genügen diese Umstände für sich genommen nicht, um eine eigenständige Hauptleistung zu begründen, da aus der Sicht des durchschnittlichen Kunden der Besuch des Wellnessbereichs
typischerweise dem Erholungs- und Abrundungszweck im Zusammenhang mit dem Fitnessangebot dient. Darüber hinaus besteht für diese Leistungen im konkreten wirtschaftlichen Kontext nur eine geringe eigenständige Nachfrage.
Auch die Größe des Wellnessbereichs führt zu keiner anderen Beurteilung. Ein umfangreich ausgestatteter Saunabereich kann dennoch Nebenleistung sein, wenn er - wie im vorliegenden Beschwerdefall - funktional in das Gesamtangebot eines Fitnessstudios eingebunden ist und den Charakter einer Zusatzleistung behält. Entscheidend ist nicht die räumliche Ausdehnung, sondern die wirtschaftliche und funktionale Prägung des Angebots.
Angesichts der engen organisatorischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Verflechtung sowie der fehlenden tatsächlichen Zugangstrennung liegt daher eine einheitliche Leistung vor.
Weder nach der Vertragslage noch nach der tatsächlichen Nutzung ist der Wellnessbereich als eigenständige Hauptleistung zu beurteilen.
Der Wellnessbereich teilt daher umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung. Eine Aufspaltung des All-Inclusive-Vertrages in eigenständige Leistungsbestandteile würde dem wirtschaftlichen Gehalt der Leistung nicht entsprechen.
==========

GmbH als Nichtunternehmer
BFG 12.11.2025, RV/3100079/2024

Wie im Vorverfahren ausführlich ermittelt wurde, hat die Bf1 auch in dem gegenständlichen Beschwerdezeitraum 2017-2020 keine operative Tätigkeit entfaltet. Es wurden im gesamten Beschwerdezeitraum keine Umsätze erzielt. Damit sind die Beurteilungskriterien, wie sie im Vorverfahren zu den geltend gemachten Betriebsausgaben angestellt wurden, auch für den Beschwerdezeitraum anzuwenden. Die Aufwendungen sind keiner betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen und daher keine Betriebsausgaben, die daraus entstehenden Vorsteuer sind mangels Unternehmereigenschaft nicht abzugsfähig.

Betriebsausgaben vor Beginn der Gebäudevermietung:
Betriebsausgaben sind die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Sie können auch schon vor der Betriebseröffnung bzw. vor Erzielung der ersten Einnahmen anfallen, soweit ein ausreichender Zusammenhang mit den künftigen Betriebseinnahmen und somit einer Einkunftsquelle besteht (§ 4 Abs. 4 EStG iVm § 7 Abs. 2 KStG.
Ausgaben für die Gebäudebetreuung vor Beginn der Vermietung sind üblicherweise vom Eigentümer zu tragen. Dass die GmbH als künftige Mieterin die Löhne der Hausmeister und Hausgehilfinnen (einschließlich der Kosten für Inserate und Lohnverrechnung) zur Zahlung

übernommen hat, obwohl sie das Gebäude noch nicht nutzen konnte, ist nur durch das Naheverhältnis zu ihrem Gesellschafter zu erklären. Dasselbe gilt für die Übernahme von Kosten für Telefon, Telefax und Internet.
Ein Zusammenhang dieser Ausgaben mit künftigen Betriebseinnahmen der beschwerdeführenden Partei ist nicht ersichtlich.
Eine Vereinbarung über einen "Vorteilsausgleich" in der Form, dass einerseits die Gesellschaft Aufwendungen des Gesellschafters finanziert und andererseits der Gesellschafter auf einen Geschäftsführerbezug verzichtet, wurde nicht dokumentiert und würde auch einem Fremdvergleich nicht standhalten.
Von einer (fremdüblichen) Leistungsbeziehung zwischen der beschwerdeführenden Partei und ihrem Gesellschaftergeschäftsführer kann somit keine Rede sein. Eine "Nutzung" des Gebäudes als Sitz- und Postadresse der beschwerdeführenden Partei gegen Übernahme der Kosten für Telefon, Telefax und Internet wäre als im Gesellschaftsverhältnis begründet anzusehen.
Gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG war ein Vorsteuerabzug aus den Rechnungen betreffend Telefon, Telefax und Internet wie auch aus den Rechnungen für Zeitungsinserate und Lohnverrechnung ausgeschlossen.
==========

Betriebsausgabenabzug: Handy, Digitalkamera, Werkzeug
BFG 16.2.2026, RV/7102623/2020

Digitalkamera, Werkzeuge, Mobiltelefon
Gemäß § 20 Abs Z 2 lit a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.

Aus § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG ergibt sich ein auf Gründen der Steuergerechtigkeit beruhendes allgemeines **Aufteilungsverbot**. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des VwGH, dass Aufwendungen für Wirtschaftsgüter, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung in gleicher Weise privat wie auch beruflich bzw betrieblich verwendet werden können, nur dann einkünftemindernd in Ansatz gebracht werden können, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis der (nahezu) ausschließlich beruflichen bzw betrieblichen Veranlassung erbringt (VwGH 13. November 2019, Ra 2019/13/0070 sowie VwGH 24. November 2016, Ro 2014/13/0045 jeweils mwN). Liegt keine ausschließliche oder nahezu ausschließliche betriebliche bzw berufliche Nutzung oder Veranlassung vor, unterscheidet die Rechtsprechung danach, ob sich die Aufwendungen für die Lebensführung und berufliche Aufwendungen einwandfrei trennen lassen. Nur wenn dies der Fall ist, kommt eine Aufteilung in Betracht, sonst gilt das Aufteilungs- und Abzugsverbot [vgl. VwGH 24. April 2014, 2011/15/0187; siehe auch *Kofler/Wurm in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG*24* § 20 Rz 22/1 (Stand 1.1.2024, rdb.at)].
Nach der allgemeinen Lebenserfahrung können Digitalkameras, Werkzeuge und Mobiltelefone sowohl beruflich bzw. betrieblich als auch privat verwendet werden. Aus den Ausführungen in der Beweiswürdigung ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht

gelungen ist, den Nachweis einer (nahezu) ausschließlich beruflichen bzw. betrieblichen Veranlassung zu erbringen. Anhaltspunkte dafür, dass eine einwandfreie Trennung der Aufwendungen für die Lebensführung und beruflichen Aufwendungen möglich wäre, haben sich nicht ergeben.
Da nicht festgestellt werden konnte, dass die Werkzeuge (wie auch das Mobiltelefon und die Kamera) zumindest zu 10 % unternehmerischen Zwecken dienten, war gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a UStG 1994 iVm § 12 Abs. 2 Z 1 lit a UStG der Vorsteuerabzug zu versagen.
==========

Kfz aus Deutschland, ig. Erwerb bei falscher Anwendung der Differenzbesteuerung
BFG 22.10.2025, RV/5100389/2022

Nach dem Konzept der Binnenmarkt-Richtlinie unterliegt der innergemeinschaftliche Erwerb neuer Fahrzeuge stets der Besteuerung im Bestimmungsland, ungeachtet ob der Erwerb durch Nichtunternehmer oder Unternehmer erfolgt ist. Der Verwirklichung des Bestimmungslandprinzips bei Lieferung von Neufahrzeugen dient auch der nach Art. 24 Abs. 1 lit. b UStG vorgesehene Ausschluss der Differenzbesteuerung auf innergemeinschaftliche Lieferungen. Gleichzeitig unterliegt nach Abs. 2 dieser Bestimmung der innergemeinschaftliche Erwerb nicht der Umsatzsteuer, wenn auf die Lieferung der Gegenstände an den Erwerber im Sinne des Art. 1 Abs. 2 (Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens oder juristische Person außerhalb des Unternehmens) im übrigen Gemeinschaftsgebiet die Differenzbesteuerung (§ 24 UStG) angewendet worden ist.
Auch nach § 25a Abs. 7 lit. b dUStG findet die Differenzbesteuerung keine Anwendung auf die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeuges iSd § 1b Abs. 2 und 3.
Die rechtswidrige Anwendung der Differenzbesteuerung durch den deutschen Fahrzeughändler kann die Anwendung der Erwerbsbesteuerung bei der Beschwerdeführerin nicht verhindern (UFS 8.3.2010, RV/2592-W/08). Hat der Unternehmer, von dem der Gegenstand erworben wurde, die Differenzbesteuerung zu Unrecht angewandt, kann auch der Wiederverkäufer die Differenzbesteuerung für die Weiterveräußerung nicht beanspruchen (BFH 23.4.2009, V R 52/07).

==========

Kein Doppelerwerb ohne ig. Erwerb gem. Art 3 Abs 8 erster Satz
BFG 10.11.2025, RV/2100800/2025

.....
Da die Bf. nach der oben dargestellten rechtlichen Beurteilung keinen innergemeinschaftlichen Erwerb bewirkt (bzw. die ***verb GmbH*** auch keine innergemeinschaftliche Lieferung ausführt), kann Art 3 Abs 8 zweiter Satz UStG nicht zur Anwendung kommen.

==========

Kein Vorsteuerabzug bei zu Unrecht ausgewiesener USt

BFG 16.2.2026, RV/7100961/2023

Werden Bauleistungen an einen Unternehmer erbracht, der üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt, so wird die Steuer für diese Bauleistungen stets vom Leistungsempfänger geschuldet. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Das gilt auch für die Überlassung von Arbeitskräften, wenn die überlassenen Arbeitskräfte Bauleistungen erbringen.

Für den Übergang der Steuerschuld ist ein Hinweis auf der Rechnung, dass die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, nicht notwendig. Das Recht auf einen Vorsteuerabzug bezüglich der übergegangenen Steuerschuld besteht somit unabhängig vom Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung-

Gemäß § 11 Abs. 12 UStG schuldet der Unternehmer den in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung gesondert ausgewiesenen Steuerbetrag, den er nach diesem Bundesgesetz für den Umsatz nicht schuldet, auf Grund der Rechnung, wenn er sie nicht gegenüber dem Abnehmer der Lieferung oder dem Empfänger der sonstigen Leistung entsprechend berichtigt. Im Falle der Berichtigung gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.

Die Umsatzsteuer, die gem. § 11 Abs. 12 UStG aufgrund der Rechnung geschuldet wird und die die Bf. im streitgegenständlichen Zeitraum als Vorsteuern geltend machte, sind auch im Rahmen eines Reverse-Charge Verfahrens nicht abzugsfähig (vgl. Ruppe/Achatz, UStG6, § 12 Tz 49).

==========

Kleinunternehmer – Hilfsgeschäft oder Nebengeschäft

BFG 9.1.2026, RV/6100009/2023

Gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG 1994 idF BGBl I Nr 103/2019 sind die Umsätze der Kleinunternehmer steuerfrei. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 35 000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs 1 Z 8 lit d und j, Z 9 lit b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.

Hilfsgeschäfte sind im UStG nicht ausdrücklich definiert, jedoch unterscheiden sowohl Literatur als auch Judikatur grundsätzlich zwischen drei Arten von Leistungen im Rahmen eines Unternehmens. Dies sind die Leistungen, die den eigentlichen Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit ausmachen (Grundgeschäfte) sowie Hilfsgeschäfte und Nebengeschäfte. **Hilfsgeschäfte** sind Geschäfte, die nicht zu den Grundgeschäften gehören, die aber in ihrem Gefolge vorkommen und diese ermöglichen (vgl bspw VwGH 16.12.2009, 2007/15/0176). Sie bilden nicht den eigentlichen Gegenstand des Unternehmens und würden – isoliert betrachtet – mangels Nachhaltigkeit keine unternehmerische Tätigkeit darstellen.

Nebengeschäfte sind Geschäfte, die für sich betrachtet einem anderen Berufsbild oder Tätigkeitszweig als die Grundgeschäfte angehören, diesen aber im konkreten Fall benachbart sind bzw in ihrem Randbereich vorkommen. Da sie jedoch im Zuge der gesamten beruflichen und gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers vorkommen, gehören sie – auch wenn sie nicht nachhaltig ausgeführt werden – zum Unternehmen und unterliegen daher ebenso wie die Hilfsgeschäfte der Umsatzsteuer. Von den Hilfsgeschäften unterscheiden sich die Nebengeschäfte dadurch, dass sie keinen notwendigen Zusammenhang mit den Grundgeschäften aufweisen. Hilfsgeschäfte sind beispielsweise die Veräußerung von Inventargegenständen, die vorübergehende Vermietung von Anlagevermögen oder die einmalige Veräußerung von Anlagevermögen. Nebengeschäft ist etwa die Schätzungstätigkeit eines Kunsthändlers oder die gelegentliche Vermittlungstätigkeit eines Rechtsanwaltes. Die Unterscheidung zwischen Hilfsgeschäften und Nebengeschäften ist für die Ermittlung der Kleinunternehmergrenze von Bedeutung, bei der Hilfsgeschäfte, nicht jedoch Nebengeschäfte, außer Betracht bleiben müssen.

Anm.: Im vorliegenden Fall wurden Eigentumswohnungen verkauft und diese Grundstücksumsätze als gewerblicher Grundstückshandel qualifiziert.

==========

Kleinunternehmer, Istbesteuerer, Umsatz maßgeblich nach Leistungszeitpunkt
BFG 16.3.2026, RV/7102535/2021

Steuertatbestand und Steueranspruch (Entstehung der Steuerschuld) treten grundsätzlich zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Lieferung von Gegenständen erwirkt oder die Dienstleistung erbracht wird (Art 63 MwStSystRL, § 4 Abs 1 BAO). Tatbestand ist die Gesamtheit der in den materiellen Rechtsnormen enthaltenen abstrakten Voraussetzungen, bei deren Verwirklichung als Rechtsfolge der Abgabenanspruch entsteht (VwGH 25.04.2016, Ro 2015/16/0031).
Davon abweichend regelt § 19 Abs 2 UStG 1994 jene Fälle, bei denen bewusst der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld vom Zeitpunkt der Tatbestandverwirklichung gelöst wird (*Ruppe/Achatz*, UStG4, § 19, Rz 97). So entsteht etwa die Steuerschuld für Lieferungen und sonstige Leistungen nach Z 1 lit a dieser Regelung nicht im Zeitpunkt des Umsatzes, sondern erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferungen oder die sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind (Sollbesteuerung). Im Falle der Istbesteuerung (§ 19 Abs 2 Z 1 lit b UStG) führt erst die Vereinnahmung der Entgelte (mit Ablauf des Kalendermonates) zur Entstehung der Steuerschuld, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung und der Rechnungslegung.

Mangels spezieller gesetzlicher Regelung für die sogenannten „Übergangsfälle“ von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung, wird die Ansicht vertreten, dass die Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Leistungserbringung Vorrang hat.
Dazu hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 01.07.2017, Ro 2015/15/0037 ausgeführt – losgelöst von der Anzahlung – dass das Jahr des tatsächlich bewirkten Umsatzes entscheidend für die Berechnung der Kleinunternehmerumsätze bei Istbesteuerung und

Übergang zur Regelbesteuerung ist. Im Ergebnis trennte er die Beurteilung der Steuerschuld (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG 1994) von der Beurteilung der zeitlichen Zuordnung der Umsätze im Rahmen der Kleinunternehmerregelung (vgl dazu auch *Capelare/Schaunig*, Die Berechnung der Kleinunternehmerumsätze bei Mindest-Istbesteuerung und Istbesteuerung, taxlex 2017, 307).

In der Lehre (*Melhardt/Tumpel*, *Ruppe/Achatz* oder auch *Mayr/Ungericht*) ist man sich jedenfalls einig darüber, dass die Besteuerungsart – Istbesteuerung – eine rein technische Variante der Steuerentrichtung ist und keinen Einfluss auf die materielle Steuerpflicht hat. Ob Steuerpflicht gegeben ist und welcher Steuersatz zur Anwendung kommt, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Leistung (vgl dazu auch *Herzog*, Wegfall der unechte Umsatzsteuerbefreiung für Schriftsteller – der Übergang in der Praxis, RdW 1995, 31). Es soll somit bezüglich Steuerpflicht bzw Steuerfreiheit und Steuersatz zu keinem anderen Ergebnis führen dürfen, als die Sollbesteuerung.
Ist also im Zeitpunkt der Leistung Steuerfreiheit gegeben, diese aber im Zeitpunkt der Vereinnahmung weggefallen, so bleibt die Einnahme steuerfrei. Vice versa gilt dies auch, wenn im Zeitpunkt der Leistung Steuerpflicht gegeben ist, im Zeitpunkt der Vereinnahmung hingegen Steuerfreiheit, bleibt die Einnahme steuerpflichtig. Ändert sich zwischen dem Zeitpunkt der Leistung und dem Zeitpunkt der Vereinnahmung der Steuersatz, so ist die Einnahme mit dem Steuersatz zu versteuern, der im Zeitpunkt der Leistung Gültigkeit hatte (*Ruppe/Achatz*, UStG6, § 17, Tz 30; *Melhardt/Tumpel*, UStG, § 17, Tz 66).

==========

Kleinunternehmerberfreiung – Verzicht vs. Widerruf
BFG 14.10.2025, RV/1100266/2025

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 sind die Umsätze der Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer unecht befreit.
2. Gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 kann der Unternehmer, dessen Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z 27 befreit sind, bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass er auf die Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 27 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.
3. Die Bf. hat mit Formular U 12 am 18.3.2018 auf die Anwendung der Steuerfreiheit für Kleinunternehmer verzichtet. Eine von der Finanzverwaltung anerkannte Zurücknahme dieser Verzichtserklärung bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides für das Jahr, in dem der Verzicht abgegeben worden ist, also für das Jahr 2018, ist nicht erfolgt. Damit ist die fünfjährige Bindungswirkung der Verzichtserklärung eingetreten. Die Bf. konnte die Verzichtserklärung somit frühestens mit Wirkung für das Jahr 2023 widerrufen. Dafür hätte sie den Widerruf aber spätestens bis zum Ablauf des Jänner 2023 erklären müssen. Tatsächlich hat sie den Widerruf der Verzichtserklärung aber erst in der Beschwerde am 23.3.2025 erklärt. Damit entfaltet der Widerruf seine Wirkung erst mit dem Kj. 2026.

==========

Laufhaus - Zurechnung der Umsätze
BFG 25.11.2025, RV/7101504/2020

Die Frage, ob die in den Bordellen erzielten Umsätze der dort tätigen Sexarbeiterinnen der Bf. als im Rahmen ihres Laufhausbetriebes ausgeführt zuzurechnen sind oder die Bf. lediglich Vermieterin von Räumlichkeiten (in Art eines Stundenhotels) war, ist keine Tatsachenfeststellung, sondern eine rechtliche Beurteilung, sodass diesbezüglich keine Bindung des Bundesfinanzgerichtes an die Entscheidung der Finanzstrafbehörde besteht. Bindungswirkung kommt jedoch der Sachverhaltsfeststellung im Spruch der beiden Strafbescheide wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem ASVG betreffend die im Gewerbebetrieb der Bf. „Studio S-1“ beschäftigten Dienstnehmerinnen zu. Es ist somit durch diese Strafbescheide für das Abgabenverfahren der wesentliche Beweis geführt, dass die im Studio S-1 beschäftigten Personen in den Gewerbebetrieb der Bf. in einer Form integriert waren, dass ihre Tätigkeit einem Dienstnehmerverhältnis ähnelte. Ein relevanter Unterschied der Einbindung der Sexarbeiterinnen zwischen den beiden von der Bf. betriebenen Bordellen liegt nicht vor. Eine nicht unerhebliche Zahl an Prostituierten war auch in beiden Bordellen der Bf. tätig. Die von der Bf. den Bordellen eingebundenen Sexarbeiterinnen waren demgemäß nicht Mieter einer betrieblichen Räumlichkeit, sondern Dienstnehmerinnen dieses Betriebes (VwGH 11.6.1979, 450/79: die sozialversicherungs-rechtliche Behandlung bildet ein bedeutsames Indiz für die steuerliche Beurteilung).

Die kalkulatorische Schätzung der Betriebsprüfung (Beilage 2 des BP-Berichts), welche den angefochtenen Bescheiden zu Grunde liegt, basiert auf nach Ansicht des BFG plausiblen Daten. Diese Werte stimmen mit den Tatsachenfeststellungen, die anlässlich von behördlichen Kontrollen erlangt wurden, überein (Anzahl der täglich anwesenden Sexarbeiterinnen, durchschnittliche Kundenfrequenz und Diensterlös je Kunde, Anzahl der Öffnungstage) und stehen diese Parameter auch mit den Erfahrungssätze im Einklang.

Unter anderem wurden Scheinwohnsitze für sich und Mitarbeiterinnen begründet und die Sexarbeiterinnen ohne Kontrollkarte und Anmeldungen zur Sozialversicherung beschäftigt. In den niederschriftlichen Einvernahmen wurde von den Befragten nur der durch die Kontrollen bereits erwiesene Sachverhalt ausgesagt, ansonsten aber offensichtlich ein abgestimmter und abgesprochener Sachverhalt vorgebracht. Die Widersprüche innerhalb der Aussagen der einvernommenen Personen sowie mit den dienstlichen Wahrnehmungen der behördlichen Organwalter sind auf Grund der Aktenlage evidenten und bedürfen keiner weiteren Darlegung.

==========

Vorsteuerabzug für Photovoltaikanlage, Überschusseinspeiser
BFG 30.12.2025, RV/7102383/2025

Grundvoraussetzung für den Vorsteuerabzug ist die Unternehmereigenschaft. Der Vorsteuerabzug steht nur einem Unternehmer iSd § 2 UStG 1994 zu (vgl. *Schuchter/Kollmann* in Melhardt/Tumpel, UStG3 § 12 Rz 11). Gemäß § 2 UStG 1994 ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
Die Lieferung von durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage produziertem Strom an das öffentliche Netz gegen nachhaltige Einnahmen stellt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine unternehmerische Tätigkeit iSd § 2 UStG 1994 (bzw. "wirtschaftliche Tätigkeit" iSd Art. 4 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie 77/388/EWG sowie Art. 9 der RL 2006/112/EG) dar. Das Verhältnis zwischen der Menge des erzeugten Stroms einerseits und der Menge des (selbst) verbrauchten Stroms andererseits spielt für die Einstufung als unternehmerische Tätigkeit keine Rolle (vgl. EuGH vom 20. Juni 2013, C-219/12, *Rs Fuchs* sowie VwGH vom 25. Juli 2013, 2013/15/0201). Somit ist der Betreiber einer Photovoltaikanlage als „Überschusseinspeiser“ auch dann unternehmerisch tätig, wenn die in seinem privaten Haushalt verbrauchte Strommenge die Menge des eingespeisten Stroms übersteigen sollte (vgl. BFG vom 25. Februar 2014, RV/5100681/2011).

Die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers muss im Zeitpunkt der Leistungserbringung gegeben sein. Dies setzt jedoch nicht voraus, dass in diesem Zeitpunkt bereits Leistungen erbracht bzw. Einnahmen erzielt wurden. Vorsteuern können auch im Zusammenhang mit Leistungen geltend gemacht werden, die lediglich der Vorbereitung oder der Abwicklung der unternehmerischen Tätigkeit dienen. (vgl. *Ruppe/Achatz*, UStG6, § 12 Tz 24 sowie VwGH vom 27. November 2017, Ra 2017/15/0009, mit weiteren Nachweisen zur Maßgeblichkeit von Vorbereitungshandlungen für die Unternehmereigenschaft).
Der Erwerb der Photovoltaikanlage stellt jedenfalls eine Vorbereitungshandlung hinsichtlich der Lieferungen des mit dieser Anlage produzierten Stroms dar.
==========

PKW Vermietung an deutsches Tochterunternehmen
BFG 30.1.2026, RV/3100678/2025

Einen Ausschluss vom Vorsteuerabzug normiert § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG für Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die iZm der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern stehen. Ausgenommen davon sind unter anderem Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Vermietung dienen.
Das Vorliegen einer gewerblichen Vermietung ist nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften (Vorliegen eines Gewerbebetriebs) zu beurteilen. Die mit dem Fahrzeug im Zusammenhang stehende Betätigung muss isoliert betrachtet eine gewerbliche Betätigung darstellen (vgl VwGH 20. 12. 2017, Ra 2017/13/0015 mit Verweis auf VwGH 17.5.2006, 2006/14/0006).
Eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Pkw zwischen verbundenen Unternehmen (bspw. in einem Konzern) ermöglicht keinen Vorsteuerabzug, wenn im Übrigen die Merkmale einer „qualifizierten Gebrauchsüberlassung“ wie bei einer gewerblichen Vermietung fehlen (vgl VwGH 17.5.2006, 2006/14/0006).

==========

Rechnung mit falschem Ausstellungsdatum oder fehlendem Lieferdatum– kein Vorsteuerabzug
BFG 12.3.2026, RV/7103652/2025

Enthält eine Urkunde nicht die in § 11 UStG 1994 geforderten Angaben, ist sie nicht als Rechnung im Sinne dieser Gesetzesstelle anzusehen. Auf eine solche Urkunde kann der Vorsteuerabzug nicht gestützt werden (vgl. z.B. VwGH 26. Juni 2001, 2001/14/0023). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dies ist auch dann der Fall, wenn die Urkunde entgegen der Vorschrift des § 11 Abs 1 Z 4 UStG **den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung nicht anführt** (vgl. z.B. VwGH 22.02.2000, 99/14/0062, VwGH 12.09.2001, 99/13/0069 und VwGH 26.02.2004, 2004/15/0004). Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis VwGH 25.04.2001, 98/13/0081, zum Ausdruck gebracht hat, begnügt sich das Gesetz, dem Zweck dieser Bestimmung entsprechend, **nicht** mit Angaben, aus denen im Zusammenhalt mit dem übrigen Sachverhalt hervorgeht, dass ein Unternehmer die konkret in Rechnung gestellten Lieferungen oder Leistungen zu einem konkret bestimmten Zeitpunkt erbracht hat.

Fällt der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung mit dem Tag der Lieferung oder sonstigenLeistung zusammen, kann die gesonderte Angabe des Leistungszeitpunktes nach Verwaltungsmeinung entfallen, **wenn** die Rechnung den Vermerk „Rechnungsdatum ist Liefer- bzw.
Leistungsdatum“ enthält (Rz 1511 UStR; *Kollmann* in Melhardt/Tumpel - Umsatzsteuergesetz § 11 Rz 54). Das Ausstellungsdatum ist der Tag, an dem die Rechnung tatsächlich ausgestellt wurde.
Das Rechnungsdatum (Ausstellungsdatum) allein genügt nicht. Eine Rückdatierung einer Rechnung ist nicht zulässig. Bei unrichtigem Ausstellungsdatum steht daher - ebenso wie bei anderen unrichtigen Rechnungsangaben - gar kein Vorsteuerabzug zu (Melhardt/Tumpel -Umsatzsteuergesetz § 12 Rz 22; *Kollmann* § 11 Rz 71). Der Tag der Rechnungsausstellung ist auch für das Entstehen der Steuerschuld beim leistenden Unternehmer (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG 1994) von Bedeutung und knüpft auch das Entstehen der Steuerschuld für den innergemeinschaftlichen Erwerb (Art 19 Abs 2 UStG 1994) an die Rechnungsausstellung an (Melhardt/Tumpel Umsatzsteuergesetz § 11 Rz 71).

==========

Welpenhandel, Schätzung bei Versandhandel aus CZ an Privatpersonen in Ö
BFG 19.11.2025, RV/2100633/2023

Finanzamt: Sicherheitszuschlag von 5% des erklärtten Umsatzes; Grundlagen der Schätzung; BFG-Urteil enthält dazu und zur Höhe grundsätzliche Überlegungen.

==========

Kein begünstigter Steuersatz für Indoor-Freizeitpark
BFG 1.9.2026, RV/3100474/2024

2. Gemäß § 10 Abs. 3 Z 8 UStG 1994 ermäßigt sich die Steuer für Zirkusvorführungen sowie Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller auf 13%.
3. Unter *„Zirkusvorführungen“* sind Darbietungen zu verstehen, die der Unterhaltung dienen und die durch artistische und Dressurleistungen geprägt sind. Ob die Darbietung in Gebäuden oder Zelten (Wanderzirkus) stattfindet, ist unerheblich.
4. Für die Beurteilung, ob jemand Leistungen aus der Tätigkeit als *„Schausteller“* erbringt, kommt entscheidend darauf an, ob die Leistungen entweder auf gelegentlich stattfindenden Jahrmärkten, Volksfesten, Messen oder aber im Rahmen von ortsgebundenen festen Rummel -plätzen in Gemeinschaft mit anderen Schaustellern erbracht werden. Erst die Vielfalt der bei solchen Anlässen gebotenen Schaustellungen, Belustigungen und Fahrgeschäften aller Art macht jenen, der bei einer solchen Veranstaltung Schaustellungsleistungen erbringt, zum Schausteller im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 8 UStG. Isoliert von anderen Anbietern erbrachte Leistungen belustigender oder unterhaltender Art sind nicht solche aus einer Tätigkeit als Schausteller; die daraus bezogenen Entgelte können den ermäßigten Umsatzsteuersatz nicht in Anspruch nehmen (VwGH 23.09.1985, 84/15/0073; VwGH 03.11.1986, 85/15/0117; VwGH 27.07.1994, 93/13/0263).
Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts sind die Leistungen der Beschwerdeführerin keine Leistungen iSd § 10 Abs. 3 Z 8 UStG 1994 aus der Tätigkeit als Schausteller. Zu den auf gelegentlich stattfindenden Jahrmärkten, Volksfesten, Messen oder aber im Rahmen von ortsgebundenen festen Rummelplätzen angebotenen Leistungen gehören beispielsweise das Betreiben von Fahrgeschäften (Kinder-Karussells, Ringelspiele, Hochschaubahnen, Autodrome, Luft- und Schiffschaukeln, Riesenräder, Achterbahnen, Wildwasserbahnen, Grotten- und Geisterbahnen, Freifalltürme, Kindereisenbahnen), Laufgeschäften (Spiegellabyrinthe) und Spielgeschäften (Schießbuden, Dosenwerfen, Pfeilwerfen). Im Streitfall liegt die Vielfalt an Schaustellungen, Belustigungen und Fahrgeschäften aller Art, wie sie auf derartigen Veranstaltungen angeboten werden, nicht vor. Das Leistungsangebot in der von der Beschwerdeführerin betriebenen Halle ist sportlich geprägt vom Springen auf Trampolinen, in Luftkissen oder am Gummiseil, Klettern an der Kletterwand oder Laufen (*Freerunning*, *Wall Walk*) etc. Es richtet sich an alle Altersklassen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene), wobei es keinen Unterschied macht, ob die Besucher leistungsorientiert oder nur zum Vergnügen die Einrichtung benützen.
Mit Zahlung eines Eintrittsgelds erwerben die Besucher das Recht auf eine zeitlich limitierte (60, 90 oder 120 Minuten) Dieses eingeschränkte Angebot reicht für die nach § 10 Abs. 3 Z 8 UStG 1994 für Schaustellleistungen geforderte Vielfalt nicht aus.

==========

Vermietungsabsicht ist nachzuweisen (I)
BFG 26.8.2025, RV/5100051/2023

Wie ausgeführt, können bei der Errichtung von Gebäuden, die der privaten Nutzung ebenso dienen können wie der Vermietung, nach Rechtsprechung und Lehre Vorsteuern und Aufwendungen, denen keine Einnahmen gegenüberstehen, auch aus den soeben genannten Gründen nur dann steuerlich (ausnahmsweise) zum Tragen kommen, wenn die ernsthafte Absicht künftiger Vermietung (VwGH 27.11.2017, Ra 2017/15/0009) entweder in bindenden Vereinbarungen ihren Niederschlag gefunden hat, oder aufgrund sonstiger, über die Absichtserklärung hinausgehender Umstände „mit ziemlicher Sicherheit" feststeht (*Ruppe/Achatz*, UStG6, § 2, Tz 136; VwGH 27.11.2017, Ra 2017/15/0009; 27.01.1998, 93/14/0234). Der auf Vermietung des Objektes gerichtete Entschluss des Steuerpflichtigen muss klar und eindeutig nach außen in Erscheinung treten (VwGH 29.06.2016, 2013/15/0205).
Dies war gegenständlich klar nicht der Fall. Bereits dann, wenn die Vermietung nur als eine von mehreren Verwertungsvarianten bloß ins Auge gefasst und sondiert wird, ob eine Verwertung durch Verkauf oder Vermietung günstiger ist, liegen diese Voraussetzungen nicht vor (VwGH 28.06.2012, 2010/15/0016, mwN).
Die Beweislast für den Nachweis von Umständen, die die steuerpflichtige Vermietung als die wahrscheinlichere Variante erscheinen lässt, trifft - wie ausgeführt - den Steuerpflichtigen (*Kanduth-Kristen/Payerer* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON3.02 § 12 2021 Rz 332). Erbringt der Steuerpflichtige keinen Nachweis dafür, dass er in den Jahren des Um-, Zu- und Anbaus nach außen erkennbar ein Verhalten (Vorbereitungshandlungen) gesetzt hat, aufgrund dessen (derer) auf die schon damals bestehende Absicht zur teilweisen Vermietung des Gebäudes geschlossen werden kann, steht ihm der Vorsteuerabzug schon mangels Unternehmereigenschaft nicht zu (BFG 27.12.2023, RV/4100162/2016 mit Verweis auf BFG 03.05.2021, RV/7102326/2020; UFS 04.06.2009, RV/0051-F/09).
Ein aufgrund dessen unterbliebener Vorsteuerabzug kann aber selbst bei Nachweis einer bereits in diesen Jahren vorhandenen ernsthaften Vermietungsabsicht zu einem späteren Zeitpunkt, in dem die erstmalige Vermietung erfolgt, nicht nach § 12 Abs 10 oder Abs 11 nachgeholt werden (BFG 27.12.2023, RV/4100162/2016 mit Verweis auf UFS 04.06.2009, RV/0051-F/09; *Ruppe/Achatz*, UStG6 § 12 Tz 62).

==========

Nachweis der Vermietungsabsicht (II)
BFG 5.1.2026, RV/7102768/2025

Die Unternehmereigenschaft wird dann erworben, wenn eine selbständige Tätigkeit aufgenommen wird, die nachhaltig der Erzielung von Einnahmen dienen soll. Die Erbringung von Leistungen ist noch nicht erforderlich, erforderlich ist hingegen, dass die aufgenommene Tätigkeit ernsthaft auf die Erbringung von entgeltlichen Leistungen angelegt ist und dies nach außen in Erscheinung tritt. Vorbereitungshandlungen sind daher

ausreichend (vgl. etwa VwGH vom 30. September 1998, 96/13/0211, und VwGH vom 19. März 2008, 2007/15/0134).
Noch bevor aus der Vermietung eines Gebäudes Entgelte in umsatzsteuerlicher Hinsicht erzielt werden, können Vorsteuern steuerlich berücksichtigt werden. Für diese Berücksichtigung reicht aber die bloße Erklärung, ein Gebäude künftig vermieten zu wollen, nicht aus. Vielmehr muss die Absicht der Vermietung eines Gebäudes in bindenden Vereinbarungen ihren Niederschlag finden oder aus sonstigen, über die Erklärung hinausgehenden Umständen mit ziemlicher Sicherheit feststehen. Dabei genügt es nicht, wenn die Vermietung eines Gebäudes als eine von mehreren Verwertungsmöglichkeiten bloß ins Auge gefasst und hiebei sondiert wird, ob sich dieses günstiger durch Verkauf oder Vermietung verwerten lässt. Der auf die Vermietung eines Gebäudes gerichtete Entschluss muss klar und eindeutig nach außen hin in Erscheinung treten (vgl. aus der ständigen hg. Rechtsprechung etwa VwGH vom 29. Juli 1997, 93/14/0132).

==========

UID materiellrechtliche Voraussetzung für Steuerfreiheit einer ig. Lieferung

Beschluss zur Vorlage an den EuGH (Vorabentscheidungsverfahren)
BFG 18.9.2025, RE/2100001/2025

==========

Vorsteuerabzug für Versuchsfahrzeuge
BFG 30.7.2025, RV/5100843/2024

Ob ein Fahrzeug unter § 12 Abs 2 Z. 2 lit. b UStG 1994 zu subsumieren ist, ist nicht im Hinblick auf den Verwendungszweck im Einzelfall, sondern auf den Zweck, dem das Kraftfahrzeug nach seiner typischen Beschaffenheit und Bauart von vornherein und im Allgemeinen zu dienen bestimmt ist, zu beurteilen (vgl. VwGH Ra 2016/15/0060 und VwGH 2007/15/0222). Es kommt also auf den optischen Eindruck und die darauf beruhende Verkehrsauffassung an (vgl. Ecker/Epply/Rößler/Schwab, Kommentar zur Mehrwertsteuer - UStG 1994, 79. Lfg 2024 zu § 12 - Gesetzestext und Kommentierung Rz 308). Entscheidend ist, zu welchem Zweck das Fahrzeug hergestellt wurde und welcher Verwendung demnach das Fahrzeug gemäß seiner werkseitigen Konstruktion zu dienen bestimmt ist (Ruppe/Achatz Umsatzsteuergesetz Kommentar6, § 12 Tz 186).
Nach übereinstimmenden Aussagen in der mündlichen Verhandlung ist bei den Versuchsträgern keine *Zulassungsfähigkeit* gegeben bzw. wäre eine *Umbaumöglichkeit* nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand zu bewerkstelligen. Es liegen weiters die von der Abgabenbehörde angesprochenen wesentlichen Merkmale eines PKW nach Ansicht des erkennenden Richters nicht vor, weil ein Versuchsträger nach seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung von vornherein (vergleichbar einem Rennfahrzeug) nicht für einen regulären Einsatz im Straßenverkehr bestimmt ist.

==========

Verspätungszuschlag wegen Nichtabgabe einer UVA
BFG 12.1.2026, RV/3100776/2025

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags liegt zudem dem Grunde und der Höhe nach im Ermessen.
Zweck des Verspätungszuschlags ist, den rechtzeitigen Eingang der Abgabenerklärungen und damit die zeitgerechte Festsetzung und Entrichtung der Abgabe sicherzustellen (*Ritz/Koran*, BAO8, § 135 BAO Rz 1).
Bei der Ermessensübung sind vor allem das Ausmaß der Fristüberschreitung, die Höhe des durch die verspätete Einreichung der Abgabenerklärung erzielten finanziellen Vorteils, das bisherige steuerliche Verhalten, der Grad des Verschuldens sowie die persönlichen, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen zu berücksichtigen (*Ritz/Koran*, BAO8 § 135 BAO Rz 13).
.....
Unter Berücksichtigung dieser Umstände erweist sich ein Verspätungszuschlag in Höhe von 5% (bei einem gesetzlichen Höchstausmaß von 10%) als sachgerecht und angemessen.

==========

Verspätungszuschlag wegen verspäteter Abgabe einer ZM
BFG 7.7.2025, RV/4100049/2025

Das Finanzamt hat – ohne ausreichende Begründung – einen VZ in Höhe von 1% (Höchstausmaß) festgesetzt.

Zu bedenken ist einerseits, dass die Bf. über mehrere Monate gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Einreichung von Zusammenfassenden Meldungen verstoßen hat. Der Grad des Verschuldens ist mit leichter Fahrlässigkeit anzusehen. Andererseits ist die Bf. ihren sonstigen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen, insbesondere die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung erfolgte fristgerecht.
Unter Abwägung dieser Umstände erachtet das Bundesfinanzgericht einen Verspätungszuschlag von 0,35% der Bemessungsgrundlagen als ausreichend und angemessen.

==========

Vermietung der gemeinsamen Wohnung an die Lebensgefährtin
BFG 12.3.2026, RV/3100477/2019

Unter Berücksichtigung der Umstände dieses Einzelfalls ist für das Gericht erwiesen, dass die Vereinbarung mit der Lebensgefährtin nicht geeignet ist, ein umsatzsteuerrechtlich relevantes Mietverhältnis zu begründen.